BAUEN FÜR ALLE

Förderung der Zugänglichkeit für Alle in der baulichen Umwelt & öffentlichen Infrastruktur

LEITFADEN

GUTER WILLE ALLEIN REICHT NICHT

Ein Leitfaden zur Herstellung barrierefreier Zugänglichkeit in der baulichen Umwelt mit Hilfe des öffentlichen Beschaffungswesens

Dokument zur öffentlichen Beratung, Januar 2006

Gefördert durch die Europäische Kommission

Pilotprojekt für Maßnahmen zugunsten einer integrierten Politik für Menschen mit Behinderungen, vorgelegt im Rahmen der offenen Ausschreibung für grenzübergreifende Projekte VP/2004/008

Allein verantwortlich sind die Verfasser; die Kommission trägt für die Umsetzung der vorliegenden Informationen keine Verantwortung

IMPRESSUM

Herausgeber	„Build for All“ Projektpartner, Info-Handicap, Luxemburg
Europaweite Koordinierung	Silvio Sagramola, Info-Handicap
Deutsche Koordinierung	Peter Neumann, NeumannConsult
Deutsche Übersetzung	Wiebke Weege
Layout der englischen Originalfassung	Red Dog Communications s.a. (www.red-dog.com)
Druckvorstufe deutsche Fassung	D. Lischewski Ö/K/O/M KG
Druck	Copy-Center CCC GmbH, Münster
Internet / Download	www.build-for-all.net www.neumann-consult.com www.design-fuer-alle.de

Die Vervielfältigung ist unter Angabe der Quelle erlaubt.

Begrüßungsansprache von EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso anlässlich der Eröffnungsveranstaltung des EU-Projekts „Build for All – Öffentliche Aufträge und Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude" im Januar 2006

Behindertengerechte Ausstattung und Zugänglichkeit wurden traditionell als eine Art Zusatzleistung betrachtet, die den besonderen Bedürfnissen einer begrenzten Gruppe von Menschen – Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern sowie seh- oder hörbehinderten Menschen – Rechnung trägt. Überdies wurden die Kosten einer behindertengerechten Ausstattung von Gebäuden für Unternehmen und öffentliche Dienstleister gemessen an der Größe unserer Volkswirtschaften häufig überschätzt. Doch haben zahlreiche Veränderungen in der Gesellschaft stattgefunden, die bewirkt haben, dass wir uns heute mit dem Thema Vielfalt auseinander setzen und beginnen, diese zu schätzen.

Jeder hat schon erlebt, dass die unpraktische Architektur eines Gebäudes oder eine ungeeignete Zufahrtsstraße das Auffinden von Orten oder den Zugang zu Gebäuden erschweren kann. Unsere Umwelt ist namentlich in größeren Städten für niemanden barrierefrei, und schon gar nicht für Menschen mit Behinderungen. Ein Großteil der bebauten Umwelt beherbergt Arbeitsplätze. Eine verbesserte Zugänglichkeit zu diesen Gebäuden eröffnet neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und kann verhindern helfen, dass ältere Arbeitnehmer früher in den Ruhestand gehen. Gleichzeitig erfährt das Arbeitsumfeld eines jeden Arbeitnehmers dadurch eine Besserung, mit der Folge, dass die Produktivität steigt und die Qualität am Arbeitsplatz zunimmt. Wer solche Gebäude betritt, wird sie als nutzerfreundlich empfinden, was sich wiederum günstig auf die Leistungen der Unternehmen oder die öffentlichen Dienstleistungen auswirken wird. Wir alle möchten in sicheren, gesunden und praktisch ausgelegten Gebäuden arbeiten und wohnen. Die Zugänglichkeit von Gebäuden ist daher alles andere als ein Minderheitenthema.

Wenn wir Vielfalt und Gleichberechtigung zu den Grundlagen unserer Gesellschaft erklären, müssen wir allen Bürgern die Möglichkeit bieten, ein aktives soziales und wirtschaftliches Leben zu führen. Eine zugängliche bebaute Umwelt ist ein entscheidender Bestandteil einer integrativen Gesellschaft, die die Nichtdiskriminierung zum Prinzip erhoben hat. Zugänglichkeit ist daher auch fester Bestandteil der im März 2000 auf dem Gipfeltreffen in Lissabon gestarteten Strategie zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt. Wir wollen eine wissensbasierte Gesellschaft, die neue Möglichkeiten zur Verringerung der sozialen Ausgrenzung bietet, indem sie einerseits die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für größeren Wohlstand schafft und andererseits neue Chancen für gesellschaftliche Teilhabe bietet.

Ein effektiver rechtlicher Rahmen ist beim Streben nach Zugänglichkeit für alle von zentraler Bedeutung. Die Behörden tragen für die Entwicklung bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Zugänglichkeit besondere Verantwortung.

Jedes Jahr wenden sie rund 1500 Mrd. EUR – oder 16 % des BIP der EU – für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen auf. Das verschafft den öffentlichen Auftraggebern eine beträchtliche Marktmacht, die einen entscheidenden Wandel in der Einstellung zu der Forderung "Zugänglichkeit für alle" auslösen kann. Die EU-Institutionen haben

gemeinsam an der Einbeziehung des Grundsatzes “Zugang für alle” in die europäischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen gearbeitet.

Das neue “Paket“ von Legislativmaßnahmen, das die Mitgliedstaaten bis Ende Januar 2006 umsetzen müssen, ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, technische Spezifikationen festzulegen, bei denen Kriterien wie Zugänglichkeit für behinderte Menschen und Design für alle berücksichtigt werden müssen. Das bedeutet eine große Änderung bei den Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen, die eindeutig den Bedürfnissen unserer heutigen Gesellschaft entspricht.

Die Europäische Kommission unterstützt ausdrücklich diese Eröffnungsveranstaltung, die gewiss dazu beitragen wird, das Bewusstsein der öffentlichen Auftragnehmer für die neuen Möglichkeiten, die sich ihnen durch die europäischen Rechtsvorschriften bieten, zu schärfen. Jetzt ist es an ihnen, diese Vorschriften bestmöglich zu nutzen; nur ihr Engagement ermöglicht echte Fortschritte. Ich hoffe aufrichtig, dass das Beispiel des europäischen öffentlichen Auftragwesens in Bälde zeigen wird, dass Wettbewerbsfähigkeit in Europa mit sozialer Eingliederung und Nachhaltigkeit einhergeht.

BAUEN FÜR ALLE
- LEITFADEN -

Guter Wille allein reicht nicht

Ein Leitfaden zur Herstellung barrierefreier Zugänglichkeit in der baulichen Umwelt mit Hilfe des öffentlichen Beschaffungswesens

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet von den „Build for All“ Projektpartnern:

Dem Rat der Europäischen Architekten (ACE); Cooperative Integrate Onlus (CO.IN); dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE): EUROCITIES; dem Europäischen Normenausschuss (CEN); dem Verband der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC); dem Europäischen Behinderten Forum (EDF); dem European Institute for Design and Disability (EIDD); der European Lifts Association (ELA); AGE – der Plattform für Ältere Menschen; dem National Disability Council of Luxembourg (Info-Handicap); NEUMANNCONSULT; ProASolutions; der Stadt Gdynia

Gefördert durch die Europäische Kommission

Pilotprojekt für Maßnahmen zugunsten einer integrierten Politik für Menschen mit Behinderungen, vorgelegt im Rahmen der offenen Ausschreibung für grenzübergreifende Projekte VP/2004/008

Allein verantwortlich sind die Verfasser; die Kommission trägt für die Umsetzung der vorliegenden Informationen keine Verantwortung

Dokument zur öffentlichen Beratung, Januar 2006

„Build for All - Bauen für Alle“ ist ein Pilotprojekt für Maßnahmen zugunsten einer integrierten Politik für Menschen mit Behinderungen, das mit Unterstützung der Europäischen Kommission die Gestaltung einer zugänglichen baulichen Umwelt durch Umsetzung des Konzepts „Design für Alle“ fördert.

Die Expertengruppe der Europäischen Kommission zum Thema „Volle Zugänglichkeit“ hat ihr Grundsatzpapier Ende 2003, dem Europäischen Jahr für Menschen mit Behinderungen, vorgelegt. Der Bericht unter dem Titel **„2010: ein hindernisfreies Europa für Alle“**[1] weist darauf hin, dass der Mangel an Problembewusstsein in den betroffenen Berufssparten ein Haupthinderungsgrund für die Durchsetzung einer barrierefreien Gestaltung der gebauten Umwelt ist. Ebenso machte der Bericht die Schlüsselrolle kenntlich, die die Behörden in der sich verändernden Haltung und den Methoden bezüglich Zugänglichkeit und Barrierefreiheit inne haben und den Einfluß, den sie ausüben können, wenn sie Ausschreibungen für öffentliche Bauvorhaben und Dienstleistungen vornehmen.

Das Projekt „Build for All - Bauen für Alle“ gibt Anleitungen für drei wesentliche Bereiche:

1. zum Beratungsbedarf öffentlicher Auftraggeber bei der Formulierung der wesentlichen Zugänglichkeitskriterien sowie einer Methode zur schrittweisen Umsetzung der Zugänglichkeit gemäß den EU-Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen;
2. zum Informationsbedarf im privaten Unternehmertum sowie in den betreffenden Berufssparten darüber, wie die Auflagen der Zugänglichkeitskriterien erfüllt werden können;
3. zu den notwendigen Beratungen zwischen Vertretern von Behindertenorganisationen und Seniorenvereinigungen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene einerseits und ihrer „Partner“ aus anderen Berufsgruppen und beteiligten Sparten andererseits (Gemeinden und Regionalbehörden, Baugewerbe, Hersteller von Aufzügen und Architekten), um damit einen dauerhaften und fortgesetzten konstruktiven Dialog ins Leben zu rufen und zu fördern.

www.build-for-all.net

Dokument zur öffentlichen Beratung

Bauen für Alle – ein Leitfaden zur Einbeziehung von Zugänglichkeitskriterien in öffentliche Ausschreibungen gemäß den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen der Europäischen Union.

Teil 1: Handbuch

Teil 2: Instrumentarium

Copyright: Info-Handicap und das „Build for All“ Projekt, Luxemburg 2006.

Aktualisierungen sind unter www-build-for-all.net zu finden

[1] „2010: ein hindernisfreies Europa für Alle“, im Internet unter http://www.eca.lu/upload/egafin.pdf (englisch)

INHALT

1. Einleitung **6**

HANDBUCH *9*
2. Handbuch - Einleitung **10**
3. Die Bedeutung umfassender Zugänglichkeit und des „Design für Alle“ **11**
4. Das „soziale Modell von Behinderung“ in den Konzepten des „Design für Alle“ und der „Sozialen Verantwortung der Unternehmen“ (SVU) **13**
5. „Design für Alle“ im öffentlichen Beschaffungswesen – einige Gesichtspunkte **16**
6. Zu den EU-Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen **18**
7. Was ist zu beachten? **22**
8. Hinweis zur Anwendung des Preis/Leistungs-Modells bei der Auswertung von Angeboten **26**

INSTRUMENTARIUM *27*
9. Instrumentarium - Einleitung **28**
10. Nutzen und Vorteile des „Design für Alle“ **28**
11. Technische Anleitung **29**
12. Gute verfahrenstechnische Vorbilder in der öffentlichen Beschaffungspraxis **36**

ANLAGEN *43*
Anlage 1: Liste von EU-Normen mit Zugänglichkeitsbezug (CEN Normen) **44**
Anlage 2: Umsetzung von Zugänglichkeitskriterien in die Praxis **47**
Anlage 3: Zugänglichkeitsvorschriften in Bezug auf Design **49**
Anlage 4: Außendarstellung sozialen Engagements **50**
Anlage 5: Fortbildungsmöglichkeiten **52**
Anlage 6: Glossar **53**
Anlage 7: Bibliographie **58**

1. Einleitung

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis der Arbeit der Partner, die sich in dem durch die EU geförderten Projekt „Build for All – Bauen für Alle“ zusammengefunden haben. Hauptziele des Projekts sind, das Augenmerk auf die Zugänglichkeit der baulichen Umwelt zu lenken (Gebäude, Außenbereich und (technische) Anlagen und Gerätschaften). Zudem soll denjenigen eine praktische Handreichung gegeben werden, die Ausschreibungen für Design und Bauleistungen nach den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen der Europäischen Union erstellen.

Dieser Leitfaden umfasst zwei verschiedene Teile: Handbuch und Instrumentarium.

1. Das Handbuch soll mit seinen Hintergrundinformationen Entscheidungsträger sowie Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes für den dringenden Bedarf sensibilisieren, eine barrierefreie bauliche Umwelt für alle Bürger zu schaffen und ihnen die tragende Rolle, die das öffentliche Beschaffungswesen hier spielen kann, klar machen.

2. Im Instrumentarium werden praktische Ansätze für öffentliche Auftraggeber dargestellt, wie bestimmte Verfahren und technische Anforderungen in die Beschaffung aufzunehmen sind, damit Zugänglichkeitskriterien bei Design und Bauleistungen berücksichtigt werden.

Zielgruppe

Der Leitfaden richtet sich an alle, deren berufliche Tätigkeit sie – direkt oder indirekt – in Kontakt mit dem öffentlichen Beschaffungswesen bringt. Darunter sind:

- **die Gesetzgeber auf nationaler oder regionaler Ebene,** die offiziell für die Umsetzung europäischer Richtlinien in nationales oder regionales Recht zuständig sind,
- **Nationale, regionale und lokale Regierungen sowie Gebietskörperschaften in Europa,** in ihrer besonderen Rolle als Beschaffer, Eigner und Betreiber öffentlicher Infrastruktur, einschließlich Gebäuden,
- **Behörden und öffentliche Organe,** einschließlich aller öffentlich finanzierten Körperschaften und Agenturen, die Aufträge vergeben, die sich nach EU-Vorschriften zur öffentlichen Beschaffung richten[2],
- **Wirtschaftsteilnehmer[3],** die sich hier informieren können, wie öffentliche Auftraggeber bei der Erstellung von Ausschreibungen vorgehen.

[2] Anhang IV der Richtlinien nennt - neben allen Behörden auf allen Ebenen - alle zentralen öffentlichen Organe in allen Mitgliedstaaten, die die Richtlinienbestimmungen zu erfüllen haben.

[3] [Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung: Wirtschaftsteilnehmer (economic operator) sind Akteure, die eine volkswirtschaftliche Rolle spielen, in diesem Zusammenhang z. B. Unternehmen, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, die sich an einer Ausschreibung beteiligen wollen (siehe auch Glossar im Anhang).]

Die Vorlage dieses Leitfadens ist begründet durch die Überarbeitung der EU-Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen[4], die vom öffentlichen Auftraggeber bei der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten zu berücksichtigen sind (nach ihrer Umsetzung in nationales Recht). Diese Richtlinien stellen den öffentlichen Auftraggeber vor die Aufgabe, **für Alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und anderen, die umfassende Zugänglichkeit zur baulichen Umwelt zu fördern –** sowohl zu öffentlichen Gebäuden, als auch zu Außenanlagen wie Straßen, Gehwegen, Fernstraßen und zu allen öffentlichen Bauleistungen (bzw. Bauwerken).

Das Ziel umfassender Zugänglichkeit zur baulichen Umwelt wurde bereits 1993 in den UN-Standardregeln zur Chancengleichheit für behinderte Menschen anerkannt[5]. Obwohl nahezu alle Staaten der Welt diese Standardregeln unterzeichnet haben, ist das in Regel Nr. 5 behandelte Thema der Barrierefreiheit sowohl technisch, als auch gesellschaftlich weiterhin ein größeres Problem.

Mit der Neufassung der Richtlinien über öffentliche Ausschreibungen haben die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, soziale Kriterien und Zugangskriterien zu thematisieren. Behörden aller Ebenen werden nachdrücklich aufgefordert, diese Bestimmungen nach Maßgabe der neuen Regelungen umzusetzen.

Die Richtlinien über öffentliche Ausschreibungen liefern:

- Kriterien zur qualitativen Vorauswahl (Art. 45-52)
- Zuschlagskriterien (Art. 53)
- technische Spezifikationen (Art. 23 und Anhang VI) und schließlich
- Kriterien zur Vertragserfüllung (Art. 26).

Mit Hilfe dieser Kategorien – jede in unterschiedlicher Weise – können öffentliche Auftraggeber Zugänglichkeitskriterien in ihr Beschaffungswesen bzw. Bieter in ihr Angebot aufnehmen.

Zwar verpflichten die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen den öffentlichen Auftraggeber nicht, Zugänglichkeitskriterien in ihre Ausschreibungen aufzunehmen, doch ergeben sich nennenswerte Vorteile, wenn dieser Ansatz praktiziert wird. Sofern die Gesetzgebung einiger Länder diese Anforderung bindend macht, wird dies von den „Bauen für Alle“- Partnern ausdrücklich begrüßt. Ziel dieser Projektarbeit ist jedoch, zur freiwilligen Akzeptanz der Zugänglichkeitskriterien im öffentlichen Beschaffungswesen in allen EU-Mitgliedstaaten zu ermutigen.

---

[4] Richtlinie 2004/17/EC
Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004
Zur Koordinierung des Beschaffungswesens bei Versorgungsämtern für Wasser, Energie, Verkehr und Postdiensten.
und
Richtlinie 2004/18/EC
Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004
Zur Koordinierung der Verfahren zur Zuteilung öffentlicher Aufträge über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen

[5] Vereinte Nationen. Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities. A/RES/48/96. 85.Vollversammlung am 20.12.1993. Sie finden das vollständige Dokument online unter: http://www.un.org/documents/ga/res/48/a48r096.htm

Die Partner von „Bauen für Alle“ sind fest davon überzeugt, dass bei Befolgung der Grundsätze und Ratschläge aus diesem Leitfaden das öffentliche Beschaffungswesen einen reibungsloseren Ablauf sowie ein bequemeres und sichereres Umfeld **für alle Mitglieder der Gesellschaft** bewirken kann.

BAUEN FÜR ALLE
- HANDBUCH -

Guter Wille allein reicht nicht

Hintergrundinformationen zur Sensibilisierung von Entscheidungsträgern sowie Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes für die Bedeutung der barrierefreien Zugänglichkeit der baulichen Umwelt für alle Bürger.

Von

den „Build for All“ Projektpartnern,

Info-Handicap, Luxemburg

Gefördert von der Europäischen Kommission

Pilotprojekt für Maßnahmen zugunsten einer integrierten Politik für Menschen mit Behinderungen, vorgelegt im Rahmen der offenen Ausschreibung für grenzübergreifende Projekte VP/2004/008

Allein verantwortlich sind die Verfasser; die Kommission trägt für die Umsetzung der vorliegenden Informationen keine Verantwortung

Dokument zur öffentlichen Beratung, Januar 2006

Aktualisierungen finden Sie unter: www-build-for-all.net

2. Handbuch - Einleitung

Das Handbuch soll mit seinen Hintergrundinformationen Entscheidungsträger sowie Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes für den dringenden Bedarf sensibilisieren, eine barrierefreie bauliche Umwelt für alle Bürger zu schaffen und ihnen die tragende Rolle, die das öffentliche Beschaffungswesen hier spielen kann, deutlich machen.

Das Handbuch richtet sich insbesondere an alle, die sich mit den Vorschriften der EU-Beschaffungsrichtlinien sowie der Bedeutung der Zugänglichkeit und dem Ansatz des „Design für Alle“[6] vertraut machen möchten.

Die im Projekt „Bauen für Alle“ zusammengeschlossenen Partner sind insbesondere überzeugt, dass das Handbuch besonders nützlich für Mandatsträger auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene sein wird, sowie für leitende Angestellte, die zu entscheiden haben, ob sie eine bestimmte Gruppe von Kriterien in eine Ausschreibung aufnehmen wollen oder nicht, oder ob in ihrer Verwaltung nach neuen politischen Vorgaben verfahren werden soll, die die Chancengleichheit in der Gesellschaft reflektieren.

In diesem Handbuch wird daher ein weites Themenfeld angesprochen, das in der Verwaltung berücksichtigt werden könnte, um Zugänglichkeit zentral zu thematisieren. Weiterführende Quellen sind in den Anlagen und der Bibliographie aufgeführt.

Motivierung:

- Wussten Sie, dass Beschaffungsrichtlinien sich unmittelbar auf das tägliche Leben der Bürger Europas auswirken?
- Wussten Sie, dass öffentliche Beschaffungen annähernd 16 % des BIP der EU ausmachen, d.h. 1.500 Milliarden Euro jährlich?
- Wussten Sie, dass Sie durch Einbeziehung von Zugänglichkeit in öffentliche Ausschreibungen den sozialen Zusammenhalt fördern, einen Beitrag zur Vollbeschäftigung leisten, öffentliche Gelder einsparen und letztendlich das Wirtschaftswachstum fördern?
- Wussten Sie, dass Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Menschen mit vorübergehend eingeschränkter Mobilität zusammen etwa 40 % der europäischen Bevölkerung ausmachen?
- Wussten Sie, dass nach UN Zahlen 34,5 % der europäischen Bevölkerung 2050 älter als 60 Jahre sein wird, verglichen mit 20,3 % im Jahre 2000?
- Wussten Sie, dass europäische und nationale Gesetzgebung in steigendem Maße den Zugang für behinderte Menschen zur gebauten Umwelt und zu öffentlichen Gebäuden fordern?

[6] Der Ansatz „Design für Alle“ wird in Abschnitt (3) beschrieben.

3. Die Bedeutung umfassender Zugänglichkeit und des „Design für Alle"

Dieser Abschnitt des Handbuches befasst sich mit der „umfassenden Zugänglichkeit", einem Begriff, der die zunehmende Forderung nach voller Teilhabe und Chancengleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft unterstreicht.

Das Ziel umfassender Zugänglichkeit zur baulichen Umwelt wurde bereits 1993 in den UN-Standardregeln zur Chancengleichheit für behinderte Menschen anerkannt[7]. Obwohl nahezu alle Staaten der Welt die Standardregeln unterzeichnet haben, ist das in Regel Nr. 5 behandelte Thema der Barrierefreiheit sowohl technisch als auch gesellschaftlich weiterhin ein Problem.

In den letzten Jahren haben europäische Planer, Designer und Befürworter der Barrierefreiheit insbesondere auf „Design für Alle" als einen praktischen Ansatz für Design und Bauen hingewiesen, der zur Schaffung umfassender Zugänglichkeit beitragen kann.

„Design für Alle" bedeutet: Konzipierung, Entwicklung und Vermarktung von Produkten, Dienstleistungen, Systemen des täglichen Bedarfs und der gestalteten Umwelt, damit sie für eine größtmögliche Zahl von Benutzern zugänglich und benutzbar sind.[8]

Dies kann auf dreierlei Weise erreicht werden:

- Indem Produkte, Dienstleistungen und Anwendungsmöglichkeiten entwickelt werden, die für die meisten potentiellen Benutzer ohne jegliche Veränderungen einsatzbereit sind.
- Indem Produkte so entwickelt werden, dass sie an die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzer einfach angepasst werden können (z. B. durch Anpassung der Nutzer-Oberflächen).
- Indem Produktschnittstellen standardisiert werden, so dass sie mit Spezialausrüstungen kompatibel sind (z. B. technischen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen).

Durch Förderung der Anwendung des „Design für Alle" auf alle Lebensbereiche (Haushalt, Bildung, Arbeit, Freizeit, Verkehr usw.), wird ein wichtiger Schritt zum Abbau von Barrieren getan, die derzeit noch Bürgern mit Behinderungen die volle und gleichberechtigte Teilhabe zusammen mit nicht behinderten Mitbürgern verwehren".

Aus: Hintergrunddokument zur Europäischen Konferenz "Diskriminierung durch Design" am Europäischen Tag für Menschen mit Behinderungen, dem 3. Dez. 2001.

[7] Vereinte Nationen. Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities. A/RES/48/96. 85.Vollversammlung am 20.12.1993. Sie finden das vollständige Dokument online unter: http://www.un.org/documents/ga/res/48/a48r096.htm

[8] Diese Definition des „Design für Alle" wird auch zitiert in: Treffers, B. (2004) Design for All: a history of discrimination by design, future cities for all abzurufen unter: http://www.eca.lu/upload/History%20of%20Dicrimination%20by%20Design.pdf

Wem kommt der Ansatz „Design für Alle“ zugute?

Es ist leicht nachvollziehbar, dass vor allem Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen eine umfassend zugängliche und barrierefreie Umwelt zugute kommt, es ist aber zu betonen, dass Menschen aller Alters- und Leistungsstufen die Vorteile eines barrierefreien Umfeldes und entsprechender Einrichtungen zu schätzen wissen.

Design für Alle ist als ein wichtiges Konzept zur Schaffung physischer Zugänglichkeit für Menschen mit Körperbehinderungen anerkannt, es gibt jedoch noch eine ganze Reihe anderer Arten von Barrieren, die hinsichtlich geistiger oder sozialer Faktoren entstehen. Wenn unsere Umwelt im größeren Maße der menschlichen Vielfalt und der unterschiedlichen (perzeptiven, motorischen und kognitiven) Leistungfähigkeit angepasst wird, trägt sie zu einem humaneren Leben und Zusammenleben bei.

> „… dimensionale, wahrnehmende, motorische und kognitive Vielfalt müssen bei der Gestaltung der Umwelt berücksichtigt werden, da jede Person den WUNSCH, das BEDÜRFNIS und das RECHT auf Unabhängigkeit hat, sowie die freie Wahl ihrer Art zu leben und diese zu verwirklichen, ohne dass sie durch Barrieren in ihrer Umwelt daran gehindert wird.“
>
> Aus: ECA – Europäisches Konzept für Zugänglichkeit – Handbuch, 2003

Im menschlichen Lebenszyklus sind Veränderungen unvermeidlich. Jedem/Jeder kann es im Verlauf des Lebens zustoßen, dass vorübergehend Schwierigkeiten auftreten, sein/ihr Lebensumfeld zu meistern. Solche Wechselfälle können aufgrund der Beziehung der Person zur Umwelt verstärkt oder verlangsamt werden. Diese gefühlsmäßige Beziehung kann begründet sein oder auch nicht. Ferner kann passieren, dass Unfälle, Krankheit oder persönliche Entscheidungen die Art der Beziehung zur Umwelt beeinflussen, insbesondere dann, wenn es nicht möglich ist, bestimmte Orte oder die Zeitpunkte, zu denen man dort anwesend ist, zu umgehen.

Im öffentlichen Beschaffungswesen sollte Design für Alle insbesondere deshalb gefördert werden, weil es die Lebensqualität innerhalb der Gesellschaft und in Jedermanns Umgebung verbessern kann, indem die bauliche Umwelt, Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation zugänglicher gestaltet werden. Ferner trägt ein umfassend zugängliches Umfeld durch die Erleichterung des Umgangs der Menschen miteinander grundlegend zu gesellschaftlicher Solidarität bei.

4. Das „soziale Modell von Behinderung“ in den Konzepten „Design für Alle“ und „Soziale Verantwortung der Unternehmen“ (SVU)

Design für Alle, ein europäisches Konzept aus den 1990er Jahren, erkennt an, dass „Inklusion“ und „Teilhabe“ gleich „Zugänglichkeit“ ist und sowohl auf gesellschaftliche, als auch kulturelle, intellekuelle und Umweltbedingungen anzuwenden ist. In diesem Sinne fordert es die Entscheidungsträger auf, Zugänglichkeit zur gebauten Umwelt, Verkehrsmitteln und öffentlichen Räumen zu schaffen.

Das EIDD (European Institute for Design and Disability) hat auf seiner Jahreshauptversammlung am 9. Mai 2004 in Stockholm folgende Erklärung verabschiedet (EIDD 2004):

„Die Vielfalt der Menschen in Europa hinsichtlich Alter, Kultur und ihrer Fähigkeiten ist größer denn je. Wir überleben heute Krankheiten und Unfälle in einem nicht gekannten Ausmaß, gleichzeitig ist aber Behinderung Teil unseres Alltags geworden. Auch wenn die heutige Welt ein komplexes Gebilde ist, so wird sie doch von uns selbst gestaltet. Wir haben daher nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verantwortung, ihr Design am Prinzip der Einbeziehung aller Menschen auszurichten.

Design für Alle bedeutet Design mit Blick auf die menschliche Vielfalt, soziale Inklusion und Gleichstellung. Dieser ganzheitliche und innovative Ansatz ist eine kreative und ethische Herausforderung für alle Planer, Designer, Arbeitgeber, Verwaltungen und führende Politiker.

Design für Alle hat zum Ziel, für alle Menschen gleiche Chancen für die Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen. Um dies zu erreichen, muss die gebaute Umwelt, müssen alltägliche Gegenstände, Dienstleistungen, Kultur und Information – kurz: alles, was von Menschen für Menschen geplant und geschaffen ist – für jeden zugänglich, für jeden ohne besondere Erschwernis nutzbar und aufgeschlossen für die Entwicklung menschlicher Vielfalt sein.“

Ausgehend vom **sozialen Modell von Behinderung** ist Design für Alle ein Design für menschliche Vielfalt, gesellschaftliche Integration und Gleichheit.

Das soziale Modell von Behinderung geht davon aus, dass eine Person, die eine bestimmte Funktionalität verliert, alternative Funktionalitäten einsetzt, um konkrete Situationen zu meistern. Beispielsweise nutzt eine blinde Person den Tastsinn und das Gehör, eine gehörlose Person den Tastsinn und das Sehen und eine Person, die nicht gehen kann, benutzt zur Fortbewegung einen von Hand betriebenen Rollstuhl. Probleme entstehen dann, wenn das Umfeld den Einsatz dieser Ersatzfunktionen nicht zulässt. So würde ein blinder Mensch zusätzlich „lese-behindert“, wenn Bücher nur als Druckversion vorhanden wären. Eine blinde Person ist auch behindert, wenn Verkehrsampeln

geräuschlos und nur mit farbigen Lichtern arbeiten. Umgekehrt ergeht es einem gehörlosen Menschen – angewiesen auf Sehen sowie Geruchs- und Tastsinn –, wenn Feueralarm allein durch eine Glocke oder eine Sirene gegeben wird. Eine Person, die nicht gehen kann, überwindet ihre Immobilität durch die Benutzung eines Rollstuhls und wird behindert, sobald sich im Eingangsbereich eines Gebäudes eine Stufe befindet, oder eine Tür zu eng ist.

„...die Benachteiligung oder Beschränkung von Aktivität, die durch die gegenwärtige Organisation der Gesellschaft verursacht wird, die wenig oder gar nicht auf Menschen Rücksicht nimmt, die Beeinträchtigungen in physischer, sensorischer, oder emotionaler Hinsicht, oder aber Lern- oder geistige Gesundheitsprobleme haben, und diese so von der Teilnahme am allgemeinen Gesellschaftsleben ausschließt."

Aus: Fundamental Principles of Disability, Union of Physically Impaired Against Segregation UPIAS) London, 1976.

Das Konzept der **sozialen Verantwortung der Unternehmen**[9] wird zunehmend von politischen Entscheidungsträgern auf allen Regierungsebenen eingefordert und infolgedessen immer intensiver als ein wichtiges Kriterium bei öffentlichen Beschaffungsentscheidungen herausgestellt. Das bedeutet, dass in wachsendem Maße von Firmen, die mit der Durchführung großer öffentlicher Bauvorhaben beauftragt werden, verlangt wird, dass sie in ihren Strukturen aktiv das Prinzip der sozialen Verantwortung von Unternehmen betreiben.

Soziale Verantwortung der Unternehmen:

- Ist ein ethisches Unternehmenskonzept, ausgehend von dem Prinzip, dass einem Unternehmen Interessenträger gegenüberstehen, die im weitesten Sinne als alle Personen oder Gruppen definiert werden können, die vom Handeln des Unternehmens betroffen sind. Die Vorstellung von Sozialer Verantwortung der Unternehmen geht davon aus, dass eine Firma für alle ihre Handlungen gegenüber diesen Interessenträgern Veranwortung trägt. Das Konzept der sozialen Unternehmensverantwortung setzt den Schwerpunkt daher darauf, wie Unternehmen, die von ihrer Tätigkeit betroffenen Gruppen identifizieren und „einbinden" und wie sie die Auswirkungen ihres Handelns auf andere festlegen, messen und darüber berichten.

  www. ethicaltrade.org/Z/ethtrd/gloss/index.shtml

- Betont die freiwillige Rolle der Unternehmen in ihrem Beitrag zu einer besseren Gesellschaft und einer saubereren Umwelt über ihre finanziellen und Kapitalverpflichtungen hinaus.

  www.smallbusinesseurope.org/Glossary/

[9] Soziale Verantwortung der Unternehmen (SVU) (Corporate Social Responsibilty) wird von der Europäischen Kommission definiert als die „freiwillige Einbeziehung sozialer und umweltrelevanter Fragen durch die Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihren Beziehungen zu ihren Interessenträger". Aus:http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/n26034.htm

- Ist darauf bedacht, die durch die Unternehmensaktivitäten betroffenen Interessenträger ethisch und sozial verantwortlich zu behandeln. Solche Interessenträger gibt es sowohl innerhalb, als auch außerhalb einer Firma. Somit wird sozial verantwortliches Verhalten die menschliche Entwicklung aller betroffenen Gruppen innerhalb wie außerhalb des Unternehmens voranbringen.

Aus: Michael Hopkins: *A Planetary Bargain: Corporate Social Responsibility Comes of Age (Macmillan, UK, 1998)*

Soziale Verantwortung der Unternehmen geht davon aus, dass die Hindernisse für soziale Eingliederung ihrem Wesen nach strukturell sind und weder allein, noch in erster Linie auf individuelle Behinderungen zurückzuführen sind, sondern aufgrund des wirtschaftlichen, sozialen und technischen Wandels in der menschlichen Gesellschaft entstehen. Dieses Konzept kommt ebenfalls im sozialen Modell von Behinderung zum Tragen, auf dem Design für Alle aufbaut.

Die Europäische Kommission[10] formuliert, dass „unternehmensintern sozial verantwortliches Unternehmertum einen Bezug zur Qualität der Beschäftigung, zum lebenslangen Lernen, zur Information, Konsultation und Mitwirkung der Arbeitnehmer, Chancengleichheit, Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, Antizipation des industriellen Wandels und Umstrukturierung [hat]."

Gesellschaftlichem Ausschluss vorzubeugen und ihn zu bekämpfen verlangt gemeinsamen Einsatz und Engagement derjenigen, die diesen Ausschluss erleben, zusammen mit nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften, Wohlfahrtsorganisationen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO), Sozialpartnern und der Wirtschaft.

Führende Unternehmen sind überzeugt, dass sozialer Ausschluß eine Verschwendung von Arbeitskraft und eine Bedrohung des gesellschaftlichen Zusammenhalts darstellt; er trägt zur Erhöhung der Gemeinkosten und zur finanziellen Belastung von Unternehmen bei. Firmen engagieren sich für soziale unternehmerische Verantwortung auch aus ethischen Gründen, sowie insbesondere um darzustellen, dass ihnen die Verquickung von Fortschritt und Verantwortung bewußt ist.

„…Soziale Verantwortung der Unternehmen wird sowohl seitens der Wirtschaft als auch der Interessenträger vorangebracht, um alle betroffenen Menschen und Gruppen in die Diskussion einzubeziehen. Arbeitgeber, Gewerkschaften, Verbraucher und Investoren, die gemeinsam Lösungen und Vereinbarungen finden, die ihren jeweiligen Anforderungen entgegenkommen..."

zitiert nach: Anna Diamantopolou, ehem. Europäische Kommissarin für Arbeit und Soziale Angelegenheiten aus:
http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/02/485&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en

[10] Mitteilung der Kommission zur Sozialen Verantwortung der Unternehmen. Ein Beitrag der Wirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung COM(2002) 347 endgültig

5. „Design für Alle“ im Beschaffungswesen – einige Gesichtspunkte

Die Übernahme des Konzepts „Design für Alle“ bei der Ausarbeitung öffentlicher Ausschreibungen für Bauleistungen bringt beträchtlichen Nutzen und Vorteile mit sich. Diese entstehen auf sehr unterschiedliche Weise und kommen vielen der am Verfahren Beteiligten zugute. Nicht zuletzt gewinnt die auftraggebende Behörde, deren Ansehen in der Gemeinde auf diese Weise mit Sicherheit wächst und deren Gesamthaushalt davon profitiert, sobald die Vorteile eines voll zugänglichen und benutzerfreundlichen Umfelds sich dadurch auszahlen, dass sich mehr Menschen bemühen werden, öffentliche Einrichtungen zu benutzen.

Fließen die Grundsätze des Design für Alle in das öffentliche Beschaffungswesen ein, so wird:

1. menschlicher Vielfalt, gesellschaftlicher Teilhabe und der Chancengleichheit Rechnung getragen,
2. es allen Menschen ermöglicht, gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Vorgängen teilzuhaben,
3. damit ein Instrument für nachhaltige Entwicklung und gesellschaftlichen Zusammenhalt geschaffen,
4. damit den Herausforderungen aufgrund der wachsenden kulturellen und funktionalen Unterschiede der europäischen Bevölkerung besser begegnet werden können,
5. eine für alle Seiten gewinnbringende Situation geschaffen, indem ein für alle erfreuliches Umfeld entsteht,
6. in unterschiedlichen Bereichen ein Umfeld geschaffen, dass sich jeweils an räumliche und zeitliche Anforderungen anpassen läßt,
7. werden neue und interessante Entwicklungen auf dem Markt gemeistert, mehr Verbraucher gewonnen und größere wirtschaftliche Chancen entstehen.

Neben den wesentlichen, oben aufgelisteten Vorteilen entstehen aus der Anwendung des Prinzips „Design für Alle“ noch weitere Nutzeffekte:

- **Soziale Auswirkungen und Chancen**

Die Bevölkerung der europäischen Union ist sehr vielfältig. Die einzelnen Völker haben unterschiedliche soziale, geschichtliche, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Hintergründe. Bei Aufnahme neuer Staaten in die europäische Union wird diese Unterschiedlichkeit weiter zunehmen. Demzufolge ist es erforderlich, Umgebungen zu schaffen, die für alle zugänglich und nutzbar sind und allen wirtschaftliche und soziale Chancen bringen. Der Ansatz „Design für Alle“ ist eine der wichtigsten Lösungen auf dem Weg ins zukünftige Europa und bietet die Chance, sozialen Zusammenhalt und wirtschaftliche Entwicklung zugleich innerhalb der Gemeinschaft zu fördern. Diese neuen Chancen beziehen sich sowohl auf die Gesellschaft, als Ganzes als auch auf Unternehmen und Einzelpersonen.

Um gesellschaftliche Wirkung und Chancengleichheit zu erzielen, müssen das bauliche Umfeld, Gegenstände des täglichen Bedarfs, Dienstleistungen, Kultur und Information, kurz alles was von Menschen für den Gebrauch durch Menschen geplant und hergestellt wird, zugänglich und benutzerfreundlich für jedes Mitglied der Gesellschaft sein und der sich fortentwickelnden menschlichen Vielfalt dienen.

• Demographischer Wandel in Europa

Europa steht ein bedeutender demographischer Wandel bevor[11]. Der Hauptfaktor wird die alternde europäische Bevölkerung sein. Bis 2050 werden 34,5 % über 60 Jahre alt sein. Da eine starke Wechselbeziehung zwischen höherem Alter und steigendem Auftreten funktionaler Unzulänglichkeiten besteht, ist eine ohne Hindernisse zugängliche Umwelt zwingend erforderlich, wenn die alternde Bevölkerung aktiv bleiben soll.

Eine nach den Grundsätzen barrierefreier Zugänglichkeit und des „Design für Alle“ gestaltete Umwelt stellt sicher, dass auch ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen langfristig eigenständig leben können. Mit dieser Chance zur Unabhängigkeit wird auch der Gesellschaft ein wichtiger Dienst erwiesen: Ältere Menschen haben Kenntnisse und langjährige Erfahrung, und vor allem haben sie den Wunsch, weiterhin nützlich zu sein und ihr Leben nach ihrem eigenen Stil und nach eigenen Vorstellungen weiter zu leben.

Die Zugänglichkeit von Gebäuden sowie der gebauten Umwelt ermöglicht eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bietet die Möglichkeit für:

- sicherere und gesündere Nutzung
- bequemere Nutzung
- effizientere Nutzung

Macht sich daher ein öffentlicher Auftraggeber diesen Ansatz zu Eigen, so entstehen in der Kommune mehr „Vorzeige“- Projekte, mit denen sie der Wählerschaft beweisen können, dass sie ihre öffentlichen Aufgaben ernst nimmt.

• Wirtschaftliche Auswirkungen und Chancen

Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen stellen ein hohes Verbraucherpotenzial dar, das derzeit unzureichend bedient wird und dessen Chancen daher auch kaum genutzt werden. Wenn klar erkannt wird, dass die Anwendung von Zugänglichkeitskriterien keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Bevölkerungsgruppen hat, so ist nicht einzusehen, weshalb ihr Einsatz begrenzt oder beschnitten werden sollte.

Es gibt in der Tat starke sozio-ökonomische und wirtschaftliche Anreize, „Design für Alle“, sowie Zugänglichkeits- und Nutzbarkeitsansätze anzuwenden, die Hand in Hand gehen sollten mit tagtäglichen Neuerungen und der Entwicklung der baulichen Umwelt.

[11] EU Grünbuch zum demographischen Wandel 2005:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_situation/green_paper_de.html

Beispiel: Studie zur Zugänglichkeit im Tourismus

Eine Studie zum Verhalten behinderter Reisender in Deutschland hat gezeigt, dass:

- 36 % mangels Zugänglichkeit der angebotenen Dienstleistungen nicht reisten
- 48 % bei besserer Zugänglichkeit der Angebote häufiger reisen würden
- 62 % für zusätzliche barrierefreie Angebote mehr bezahlen würden
- 17 % aufgrund besser zugänglicher Angebote ins Ausland reisten

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2004

6. Zu den EU-Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen

Die überarbeiteten Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen in der EU[12] geben dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit an die Hand, soziale und Zugänglichkeitskriterien zu berücksichtigen. Behörden aller Ebenen werden nachdrücklich aufgefordert, diese Vorkehrungen nach Maßgabe der neuen Regelungen umzusetzen.

Die Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen bieten

- Kriterien zur qualitativen Auswahl (Art. 45-52)
- Zuschlagskriterien für Aufträge (Art. 53)
- Technische Spezifikationen (Art. 23 und Anhang VI) sowie schließlich
- Leistungsbedingungen für Aufträge (Art. 26).

Alle diese Kategorien ermöglichen jeweils unter verschiedenen Aspekten, Gesichtspunkte der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit einzubeziehen.

Insofern können diese Richtlinien die Teilhabe und die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und Arbeitslosen, die Sicherheit am Arbeitsplatz oder gar steuerliche Verpflichtungen zur sozialen Vorsorge positiv beeinflussen.

[12] Richtlinie 2004/17/EC
Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.3.2004
Zur Koordinierung des Beschaffungswesens bei Versorgungsämtern für Wasser, Energie, Verkehr und Postdiensten.
und
Richtlinie 2004/18/EC
Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.3.2004
Zur Koordinierung der Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge, öffenliche Lieferaufträge und öffentliche Dienstleistungsaufträge

Allgemeine Beschreibung der Richtlinien

Hauptziel der Richtlinien zur Koordinierung der Zuschlagsverfahren im öffentlichen Beschaffungswesen ist sicherzustellen, dass Steuergelder so ausgegeben werden, dass ein „optimales Preis-Leistungs-Verhältnis“ erzielt wird, wobei gleichzeitig die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nicht-Diskriminierung und der Transparenz eingehalten werden.

Zugänglichkeitskriterien können als technische Spezifikationen oder auch als Leistungsbedingungen sowohl im Angebotsverfahren zur Ermittlung des „niedrigsten Preises“, als auch des „wirtschaftlich günstigsten Preises“ eingesetzt werden, während Zugänglichkeit als Zuschlagskriterium ausschließlich bei Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zum Tragen kommen kann.

Ein öffentliches Ausschreibungsverfahren besteht aus mehreren aufeinander folgenden Phasen. In jeder einzelnen können in unterschiedlichem Ausmaß umweltrelevante oder soziale Kriterien (zu denen Zugänglichkeitskriterien zählen) berücksichtigt werden. In jedem Falle sind die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nicht-Diskriminierung und der Transparenz in allen Phasen einzuhalten.

PHASE 1 | Bedarfsermittlung, Erarbeitung der Angebotsaufforderung

Der öffentliche Auftraggeber ermittelt seinen Bedarf. Hier ist der Vertragsgegenstand zu definieren und ein Ausschreibungsentwurf einschließlich technischer Spezifikationen und Leistungsbedingungen zu erstellen (siehe auch Phase 4). Nur wenn alle diese Bestandteile veröffentlicht wurden, ist zu erwarten, dass Anbieter eine korrekte Antwort auf eine Angebotsaufforderung liefern.

Zugänglichkeitskriterien technischer Art können in die technischen Spezifikationen einfließen, gegebenenfalls mit Bezug auf zu erfüllende technische Standards. Damit werden die Merkmale des Gebäudes oder der zu erwerbenden Güter festgelegt.

PHASE 2 | Auswahl der in Frage kommenden Auftragnehmer

Sobald die Angebote beim öffentlichen Auftraggeber eingegangen sind, bewertet dieser die einzelnen Anbieter aufgrund sogenannter „Auswahlkriterien“. Die Auswahlphase dient dazu, für diesen Auftrag nicht qualifizierte Anbieter auszusondern. Erfüllt ein Anbieter die Auswahlkriterien nicht, wird er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die „klassische“ Richtlinie (2004/18/EC) behandelt in ihren Abschnitten 45 bis 52 die „Kriterien zur qualitativen Auswahl“. Anbieter, die („rechtskräftig“) wegen organisierten Verbrechens, Bestechung, Betrug oder Geldwäsche verurteilt sind, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

Anbieter, die („rechtskräftig“) wegen einer Liste anderer Sachverhalte verurteilt sind, können ausgeschlossen werden. Diese Liste führt Fälle beruflichen Fehlverhaltens,[13] sowie die Nichtentrichtung obligatorischer Sozialversicherungs- oder Steuerzahlungen auf.

[13] Zitat 43: Nichteinhaltung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Rats-Richtlinien No 2000/78/EC (1) und 76/207/EEC (2) zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, welche zu rechtskräftiger Verurteilung oder einer Entscheidung mit vergleichbarer Wirkung geführt hat, kann als berufliches Fehlverhalten der Firma oder als Berufsvergehen betrachtet werden.

Im Auswahlstadium können Zugänglichkeitskriterien unter der Überschrift „Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit“ eingeführt werden (siehe 2004/18/EC, Art. 48). Beispielsweise könnten zu dem Zweck aufgeführt werden: die in den letzten fünf Jahren hergestellten barrierefreien Bauten, die auf Zugänglichkeit spezialisierten beteiligten Techniker oder technischen Stellen, eine Beschreibung der technischen Einrichtungen oder Massnahmen zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Zugänglichkeitskriterien, die Studiennachweise und Qualifikationen über die berufliche Befähigung der für die Erbringung der Dienstleistungen oder für die Ausführung der Bauleistungen verantwortlichen Personen.

PHASE 3 | Auswertung der Angebote, Auftragsvergabe

Nach Aussonderung der nicht qualifizierten Anbieter verbleiben die Angebote qualifizierter Anbieter, die nunmehr vom öffentlichen Auftraggeber im einzelnen auszuwerten sind. Diese Auswertung basiert auf den sogenannten „Zuschlagskriterien“ (2004/18/EC, Art. 53).

Wird der Zuschlag dem nach Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich vorteilhaftesten Anbieter erteilt, so müssen die entsprechenden Zuschlagskriterien in Bezug zu dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags gestellt sein. Die Richtlinie gibt dazu folgende Beispiele: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Auslieferungsfrist.

Obige Beispiele lassen es nunmehr auch zu, Zugänglichkeitskriterien spezifisch in die Zuschlagskriterien aufzunehmen. Somit könnte bei der Auswertung ein besonderes Augenmerk auf die Leistungen des Anbieters auf dem Gebiet der Zugänglichkeit gelegt werden, einschließlich beruflicher Erfahrung, Empfehlungen, technischen Know-hows usw.

PHASE 4 | Vertragsdurchführung und Leistungskontrolle

Nach Zuschlag und Unterzeichnung des Vertrages sollte die Behörde die korrekte Ausführung des Auftrags überwachen, sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der o.g. „Leistungsbedingungen des Vertrages“, wie sie in der ursprünglichen Ausschreibung bereits niedergelegt worden waren.

Hier ist zu erwähnen, dass die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen keine Verfahren oder Bedingungen für dieses Stadium der Leistungbeschaffung festlegen; denn an dem Punkt sind die von der Richtlinie abgehandelten Verfahren bereits abgeschlossen.

Soziale Kriterien können als Leistungsbedingungen des Auftrags fungieren, z. B.:

- um mehr Menschen mit Behinderungen einzustellen, als es die staatliche Gesetzgebung verlangt,
- um Berufsausbildung am Arbeitsplatz zu fördern,
- zugunsten der Einstellung von besonders schwer integrierbaren Personen,
- zum Kampf gegen Arbeitslosigkeit,
- um Langzeitarbeitssuchende einzustellen,
- zur Durchführung von Ausbildungsmassnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche,
- um damit inhaltlich die Bestimmungen der grundlegenden ILO-Abkommen (Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation) zu erfüllen, sofern diese nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Da diese vertraglichen Leistungsbedingungen Auftragsbestandteil sind, sind sie vom ausgewählten Auftragnehmer (dem „Gewinner“ der Ausschreibung) während der Vertragsdurchführung, aber nicht früher, einzuhalten. Bei jedem Anbieter wird davon ausgegangen, dass das Angebot auf den veröffentlichen Bedingungen beruht. Entsprechend ist die Einhaltung dieser Leistungsbedingungen integraler Bestandteil des Auftrags und darf daher nicht als Auswahl- oder Zuschlagskriterium gewertet werden.

Hauptaspekte der Richtlinie unter dem Gesichtspunkt der Zugänglichkeit

- Beim Aufsetzen einer Ausschreibung haben Behörden alle Merkmale, die das Produkt, die Bauleistung oder die Dienstleistung erfüllen soll, genau zu beschreiben. Die Regeln und ein Abriß derjenigen Merkmale, die eingebaut werden können, sind in den Artikeln und Anhängen der Richtlinien zu finden, die sich auf die technischen Spezifikationen eines Angebots beziehen. Die EU-Richtlinien nehmen ausdrücklich Bezug auf technische Spezifikationen zur Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und zu den Anforderungen des „Design für Alle“.
- Behörden können ferner beschließen, der Firma, die den Wettbewerb gewinnt, bestimmte Auflagen für die zu erfüllenden Leistungsbedingungen zu machen. Es kann sich dabei um Umweltbedingungen, Zugänglichkeitsanforderungen oder auch die Auflage handeln, einen bestimmten Prozentsatz von behinderten Menschen für die Auftragserfüllung einzustellen. Diese Bedingungen müssen jedoch von Beginn an in der Ausschreibung stehen, so dass Anbieter sie bei Erstellung ihres Angebots berücksichtigen können.

- Die Richtlinien schließen auch die Möglichkeit ein, **Aufträge** bestimmten Arten von Firmen **vorzubehalten,** was Unternehmen wie beschützenden Werkstätten zugute kommt[14], die überwiegend Menschen mit Behinderungen einstellen.
- Soziale Gesichtspunkte wie Zugänglichkeit und die Einstellung behinderter Menschen können als Auswahlkriterium gelten, wenn eine Firma ihre rechtliche Verpflichtung zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen nicht erfüllt oder sich diskriminierend verhält und dafür verurteilt wurde. Sie können aber auch als „Leistungsbedingung" des Auftrags eingebaut werden, die vom ausgewählten Auftragnehmer einzuhalten ist. Dann sind sie in der Angebotsaufforderung zu benennen.
- Wird einem Anbieter der Zuschlag nach dem Kriterium des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots erteilt, so können Behörden die Zugänglichkeit sowie soziale Gesichtspunkte unter bestimmten Voraussetzungen mit berücksichtigen.

7. Was ist zu beachten?

Dieser Abschnitt erläutert die wesentlichen Punkte, die bei der Umsetzung der in den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen niedergelegten Verfahren zur Ausarbeitung von Ausschreibungen zu beachten sind.

Vor allen Dingen ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen die Einbeziehung sozialer und umweltrelevanter Kriterien zulassen und spezifisch darauf hinweisen, dass „Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen" sowie „Design für alle Benutzer" (Design für Alle) gültige Kriterien sind, die, wo immer möglich, bei der Definition technischer Spezifikationen zu berücksichtigen sind (Artikel 23, § 1). Zwar bedeutet dies, dass die Berücksichtigung sozialer und umweltrelevanter Überlegungen (Artikel 53, § 1a) laut Europäischer Richtlinie optional ist, es kommt jedoch klar zum Ausdruck, dass die Europäische Union deren Einbeziehung ausdrücklich wünscht, wie sich aus den zwei einführenden Passagen ergibt. Die mit der Erstellung von Ausschreibungen betrauten Personen müssen sich daher unbedingt intensiv mit den in nationales Recht umgesetzten Anforderungen der EU-Richtlinien beschäftigen und sie verstehen.

In Fällen, in denen das nationale Recht die Einbeziehung sozialer und umweltrelevanter Erwägungen oder Kriterien nicht verlangt, und in denen keine andere gesetzliche Bestimmung die Anwendung eines „Design für Alle" verlangt (wie Behindertengleichstellungsgesetze), sollte der öffentliche Auftraggeber dennoch Zugänglichkeit und Design für

[14] Unter bestimmten Voraussetzungen mit Bezug auf Zugänglichkeitskriterien sind teilweise Ausnahmen zu einigen dieser Grundsätze zulässig, in der Ausgangs-Richtlinie (2004/18) „Sondervereinbarungen" genannt. In der Tat läßt Artikel 19 (erläutert unter 28) zu, das Recht auf Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung auf 'beschützende Werkstätten' zu begrenzen oder aber auf Programme, in denen die überwiegende Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind, die „unter normalen Bedingungen nicht am Arbeitsprozess teilnehmen könnten".

Alle in die Durchführungsbestimmungen von Aufträgen über öffentliche Bauleistungen aufnehmen.

Nach Prüfung des Wortlauts der Richtlinien möchten die „Bauen für Alle“ - Partner die wesentlichen Punkte hervorheben, die in Ausschreibungen und im Verlauf der Verfahren bis zur Zuteilung von Aufträgen zur Durchführung von öffentlichen Bauleistungen Berücksichtigung finden sollten.

1. Zugänglichkeit als Teil sozialer und umweltrelevanter Erwägungen.

Sachdienliche Artikel und Erwägungen:

Artikel 2 – Erwägung 1 & 2

Erwägungen 1 und 2, in denen der allgemeine Hintergrund der Richtlinien dargestellt wird, fördern die Einbeziehung sozialer und umweltrelevanter Erwägungen während der Auftragserteilungsphase. Diese Erwägungen sind auch in Verbindung mit Artikel 2 zu lesen, in dem eindeutig festgestellt wird, dass öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer nach dem Gleichheitsgrundsatz, nicht diskriminatorisch sowie transparent zu behandeln haben, sowie mit Artikel 53 hinsichtlich der Zuschlagskriterien.

Somit ermöglichen diese Bestimmungen die volle Einbeziehung von Zugänglichkeit und Design für Alle.

2. Design für Alle und Zugänglichkeit in den technischen Spezifikationen eines Auftrags.

Sachdienliche Artikel und Erwägungen:

Artikel 23, Abs. 1- Erwägung 29 & Anhang VI

Wie in der Einleitung dargelegt, erwähnt Artikel 23, Abs. 1 die Einbeziehung von Grundsätzen der Zugänglichkeit und des Design für Alle im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen, die der öffentliche Auftraggeber in eine Ausschreibung aufnehmen kann.

Diese Spezifikationen werden in Anhang VI weiter erläutert.

3. Alle elektronischen Kommunikationsgeräte sowie alle im Verfahren benutzten Unterlagen müssen, entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung, in zugänglichen Formaten vorgehalten werden.

Sachdienliche Artikel und Erwägungen:

Artikel 23 & Erwägung 29

Artikel 28

Artikel 29

Artikel 38

Artikel 39

Artikel 40

Artikel 41

Artikel 42

Artikel 44

Artikel 54 & Erwägungen 12, 13, 14

Die umfangreiche Referenzliste zu diesem Punkt besteht aus den Artikeln, in denen die Verfahren beschrieben werden, unter denen die öffentlichen Auftraggeber wählen können, wie sie ihre jeweilige Ausschreibung gestalten wollen. Es ist wichtig, sich stets vor Augen zu halten, dass viele Wirtschaftsteilnehmer, die die Unterlagen erhalten, Menschen mit Behinderungen beschäftigen könnten. Daher sollten, um den Anforderungen der Richtlinie zur Nicht-Diskriminierung und zur Transparenz Rechnung zu tragen, diese Unterlagen unbedingt für alle Personen zugänglich sein. Das bedeutet beispielsweise, dass Ausschreibungen nicht nur in der Druckversion vorgelegt werden und dass alle verwendeten elektronischen Mittel, einschließlich Ausrüstung, mit den WAI- oder vergleichbaren nationalen Richtlinien[15] in Einklang sind.

Dieselben Grundsätze sind auf Verfahren bei möglichen „Fachgesprächen" mit Unternehmen im Vorfeld der Herausgabe einer Ausschreibung anzuwenden (Erwägung 8), so dass alle beteiligten Personen den vollen Zugang zu allen sachbezogenen Informationen haben.

4. Die Richtlinien ermöglichen unter bestimmen Voraussetzungen die Beschränkung von Aufträgen auf beschützende Werkstätten.

Sachdienliche Artikel und Erwägungen:

Artikel 19

Erwägung 28

Diese Bestimmungen der Richtlinie bezwecken gleiche Chancen für alle und tragen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft bei.

Öffentliche Auftraggeber sollten, so oft es möglich ist, diese Option verfolgen, um somit ein klares Bekenntnis zur Sozialen Verantwortung der Unternehmen abzulegen.

5. Die Einbeziehung der Grundsätze des Design für Alle und der Zugänglichkeit bei Erstellung der einzelnen Kriterien und Leistungsbedingungen für Aufträge wird von einigen Richtlinienbestimmungen nachdrücklich gefördert

Sachdienliche Artikel und Erwägungen:

Artikel 26 & Erwägungen 33, 44

[15] Die Web Accessibility Initiative (WAI) arbeitet mit Organisationen weltweit zusammen, um Strategien, Leitlinien und Mittel für einen barrierefreien Zugang zum Web für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Quelle: http://www.w3.org/WAI/. [Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung: In Deutschland gilt auf Bundesebene die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach § 11 Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV). In einigen Bundesländern gibt es darüber hinaus Landesverordnungen zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik. Quelle: http://www.einfach-fuer-alle.de.]

Artikel 27 & Erwägungen 34, 43 (am Schluss)
Artikel 34

Insbesondere können sich die einzelnen Leistungsbedingungen eines Vertrages auf soziale und umweltrelevante Themen beziehen und damit auf Zugänglichkeit; sie sollten im Hinblick auf Nicht-Diskriminierung „behindertengerecht“ sein.

Einige Bestimmungen ermöglichen auch den Ausschluß von Bietern in der Auswahlphase, die für Verstöße gegen das Sozial- und Arbeitsrecht, einschließlich Maßnahmen gegen die Diskriminierung behinderter Menschen im Arbeitsprozess, verurteilt worden sind.

Die Einbeziehung dieser Grundsätze ermöglicht es dem öffentlichen Auftraggeber, sich mit Menschen mit Behinderungen zu beraten, um nicht-diskriminatorische Kriterien zu definieren und herauszustellen.

6. Die Richtlinie ermöglicht es, die technische und/oder fachlich-berufliche Eignung von Bietern zu bewerten.

Sachdienliche Artikel
Artikel 48
Artikel 52
Erwägung 45

Diese Richtlinienbestimmungen sind für eine mögliche und erfolgreiche Einführung und Umsetzung von Zugänglichkeit und Design für Alle sehr wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, das angebotene Können eines Bieters zu beurteilen und dies als Auswahlkriterium zu verwenden. Daher ist es sehr wichtig sicherzustellen, dass Bieter aufgefordert werden, Grad und Qualität ihres Könnens nachzuweisen, dass sie in das Projekt in Bezug auf Zugänglichkeit und Design für Alle einbringen können. Ferner geben die Bestimmungen dem öffentlichen Auftraggeber das Recht zu fordern, dass besondere Fertigkeiten und erfolgreiche Erfahrung im Bereich der Zugänglichkeit und des Design für Alle nachzuweisen sind.

7. Allein der Ansatz, den „wirtschaftlich günstigsten“ Auftragnehmer zu ermitteln, ermöglicht eine gewichtete Auswertung von Kriterien des Design für Alle und der Zugänglichkeit bei der Zuteilung eines Auftrags.

Sachdienliche Artikel
Artikel 53 & Erwägungen 1,2, 5, 6
Erwägungen 46, 47

Die im EU-Projekt „Build for All“ zusammengeschlossenen Partner empfehlen den öffentlichen Auftraggebern, bei der Definition der Zuschlagskriterien die ihnen gegebene Möglichkeit zu nutzen, „Design für Alle“ und Zugänglichkeitskriterien zu berücksichtigen: indem sie den Zuschlag demjenigen Bieter erteilen, der aus der Sicht des öffentlichen Auftragebers wirtschaftlich am günstigsten ist.

Wird entsprechend entschieden, so ist dies in der Ausschreibung niederzulegen.

8. Hinweis zur Anwendung des Preis/Leistungs-Modells bei der Auswertung von Angeboten

Angebote können auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeit (Qualitätsansatz) oder allein aufgrund des Preises (Ermittlung des niedrigsten Preises) bewertet werden. Beim ersteren Fall können eine Reihe nicht preisbezogener Kriterien als zulässige Bewertungskriterien für das beste Angebot eingefügt werden; die in „Bauen für Alle“ zusammengeschlossenen Partner sind daher der Ansicht, dass dies der beste Weg zur Bewertung von Angeboten im Wege der Beschaffung öffentlicher Bauleistungen ist, da so die Zugänglichkeit umfassend mit in Betracht gezogen werden kann. Faktoren, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von (technischen) Anlagen und Gerätschaften für Menschen mit Behinderungen bewirken, können so ordnungsgemäß als Zuschlagskriterien eingebaut werden.

Der Grad der Berücksichtigung von Qualitätsmerkmalen bei Angebotsauswertungen kann variieren. Es ist Aufgabe des Auswahlgremiums, sich im Vorfeld von Ausschreibungen über die Qualitätsmerkmale und deren Auswirkungen auf den Bewertungsprozess zu einigen. Unter bestimmten Voraussetzungen mag es jedoch ratsam erscheinen, das Gewicht mehr auf Qualitätsmerkmale zu verlagern, und fallweise mag sogar eine Bewertung rein nach Qualitätsmerkmalen gerechtfertigt sein.

Wie ist vorzugehen?

- Ein Fachgremium für die Zuschlagsphase bilden.
- Klarstellen der Zuschlagskriterien (Schlüsselfaktoren), einschließlich der Gewichtung der Zugänglichkeits- und aller anderen Kriterien.
- Sicherstellen, dass die Angebotsaufforderung eine ausführliche Erläuterung des Bewertungsprozesses enthält.
- Entwicklung von unangreifbaren Bewertungsmethoden und Punktesystemen und deren Einhaltung.
- Angemessenen Wert darauf legen, wie Präsentationen und Bewerbergespräche zu strukturieren sind.
- Jedes Stadium des Auswertungsverfahrens umfassend dokumentieren.
- Benachrichtigung erfolgloser Bewerber unmittelbar nach Ermittlung des erfolgreichen Anbieters, und zwar im ausreichenden zeitlichen Abstand zur tatsächlichen Auftragserteilung.

BAUEN FÜR ALLE
- INSTRUMENTARIUM -

Praktische Handreichungen für öffentliche Auftraggeber zur Berücksichtigung bestimmter Verfahren und technischer Anforderungen im Beschaffungswesen mit dem Ziel, die Einhaltung von Zugänglichkeits- und „Design für Alle"-Kriterien bei Planung und Bau sicherzustellen.

Erstellt von

den „Build for All" Projektpartnern,

Info-Handicap, Luxemburg

Gefördert durch die Europäische Kommission

Pilotprojekt für Maßnahmen zugunsten einer integrierten Politik für Menschen mit Behinderungen, vorgelegt im Rahmen der offenen Ausschreibung für grenzüberschreitende Projekte VP/2004/008

Allein verantwortlich sind die Verfasser; die Kommission trägt für die Umsetzung der vorliegenden Informationen keine Verantwortung

Dokument zur öffentlichen Beratung, Januar 2006

Aktualisierungen finden Sie unter: www-build-for-all.net

9. Instrumentarium - Einleitung

Dieses Instrumentarium konzentriert sich darauf, öffentlichen Auftraggebern konkrete Hilfestellungen an die Hand zu geben, mit deren Hilfe sie sichergehen können, dass sie in ihren Beschaffungsverfahren dem höchst wichtigen Thema „barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie Design für Alle“ den angemessenen Raum geben.

Sollten Sie mit den Konzepten der Zugänglichkeit oder des Design für Alle oder mit Inhalt und Zielen der Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen nicht vertraut sein, empfehlen wir Ihnen zuvor die Lektüre des Handbuches (Teil 1 dieses Leitfadens). Ist Ihnen der Sachverhalt vertraut, so dürften Sie in diesem zusammengefassten Instrumentarium nützliche Handreichungen für die Planung und Durchführung öffentlicher Ausschreibungsverfahren finden.

Dieses Instrumentarium ist vor allem für Mitarbeiter im Beschaffungswesen gedacht, die sich routinemäßig mit der Abfassung von Ausschreibungen für öffentliche Bauleistungen befassen und mit den Bestimmungen der EU-Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen und/oder der entsprechenden nationalen Gesetzgebung vertraut sind. Es wird auch für diejenigen informativ sein, die auf Ausschreibungen reagieren, da sie, zumindest hinsichtlich der Einbeziehung von Zugänglichkeitskriterien, Einsicht in den Aufbau solcher Angebotsaufforderungen vermittelt bekommen.

Da die EU-Richtlinien über öffentliche Beschaffungen die Auftraggeber nicht dazu verpflichten, Zugänglichkeitskriterien in die Ausschreibungen aufzunehmen, soll hier nochmals betont werden, dass es durchaus beachtliche Vorteile bietet, sich dieses Vorgehen zu eigen zu machen. In einigen Ländern ist eine solche Verpflichtung bereits nationales Recht geworden, was von den in „Bauen für Alle“ zusammengeschlossenen Partnern ausdrücklich begrüßt wird. Das Projektziel aber ist dadurch zu erreichen, dass in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für alle Planungs- und Bauvorhaben im baulichen Umfeld die Integration solcher Kriterien anerkannt werden.

10. Nutzen und Vorteile des „Design für Alle“

Wie bereits im Handbuch dargestellt, bietet die Anwendung des Ansatzes „Design für Alle“ bei der Ausarbeitung öffentlicher Ausschreibungen für öffentliche Arbeiten erheblichen Nutzen und Vorteile. Diese können im Verlauf des Prozesses vielen Akteuren zugute kommen. Nicht zuletzt dem öffentlichen Auftraggeber selbst, dessen Ansehen in der Kommune mit Sicherheit steigt und dessen Gesamthaushalt profitieren wird, da die Vorteile eines zugänglichen und benutzerfreundlichen Umfeldes sich insofern auszahlen, als öffentliche Einrichtungen von mehr Personen häufiger genutzt würden.

11. Technische Anleitung

Einleitung

In diesem Kapitel soll nicht der Gesamtprozess der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen dargestellt werden, denn damit sind all diejenigen vertraut, die regelmäßig solche Angebotsaufforderungen erarbeiten. Es soll eher nur die Punkte ansprechen, an denen aufgrund der Einbeziehung von Zugänglichkeitsüberlegungen vom normalen Verfahren abweichende Schritte zu unternehmen sind.

Es ist anzumerken, dass die Leitlinien für Zugänglichkeit nur einen Teil des Gesamtzusammenhangs darstellen. Die anderen Teile betreffen Beschäftigungsthemen, sowie Transport, Kundendienst und Kommunikation. Von diesen ist allgemeiner in den Kapiteln des Handbuchs (Teil 1 des Leitfadens) die Rede.

Die Beschreibung des schrittweisen Verfahrens ist entsprechend den Phasen angeordnet, denen die Beschaffungsbeamten bei der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen zu folgen haben, und die sich mit Gebäuden und Außenbereichen befassen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert und von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden. Die entsprechenden Themen werden unter Berücksichtigung der EU-Beschaffungsrichtlinie, Richtlinie 2004/18/EC beschrieben; alle im folgenden aufgeführten Hinweise auf Artikel sind dieser Richtlinie (der offiziellen deutschen Übersetzung) entnommen.

Allgemeine Bedingungen für den Anwendungsbereich

Grundsätzlich wird das Gesamtverfahren auf Fälle angewendet, in denen der Gesamtauftragswert EUR 5.923.000 (Art.7 Abs.(c)) übersteigt. Bei öffentlichen Bauleistungsverträgen mit geringerem Wert kann sich das in diesem Instrumentarium geschilderte Ausschreibungsverfahren auf das im jeweiligen Mitgliedstaat der EU gültigen Beschaffungsrecht beziehen. In jedem Falle jedoch sind die Grundsätze der Europäischen Verträge einzuhalten, nämlich Transparenz, Gleichbehandlung/Nicht-Diskiminierung und günstigstes Preis/Leistungsverhältnis. Somit sind die in diesem Instrumentarium aufgeführten Leitlinien auch für Projekte unterhalb dieser Schwelle sinnvoll.

In Art. 1, Abs(2/b) wird „Bauwerk“ definiert als „Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.“

Das bedeutet, dass Gebäude sowie Aussenanlagen nach der Auslegung dieser Richtlinie „Bauwerke“ (Bauleistungen) sind.

Die einfachste Methode das erwünschte Ergebnis zu erzielen ist, bereits im Planungsstadium und zu Beginn der Beschaffungsmassnahmen die Unterschiede im Ansatz festzustellen, wenn eine gegebene Einrichtung oder ein bauliches Umfeld zugänglich gestaltet werden soll. Die drei Hauptbereiche, auf die bei der Gestaltung eines barrierefreien Umfelds zu achten ist, sind erstens die Beseitigung von Barrieren in oder an bereits bestehenden Einrichtungen, zweitens Umbauprojekte und drittens die barrierefreie Neubaugestaltung.

Es kann daher hilfreich sein, Bauleistungen folgendermaßen entsprechend den einzelnen Anleitungen dieses Leitfadens zu unterteilen:

- Neue öffentliche Gebäude für den allgemeinen Gebrauch (ausschließlich besonderer Gesetze in den Mitgliedsstaaten beispielsweise zu militärischen Einrichtungen)
- Neue Wohngebäude (Einfamilienhäuser ausgenommen)
- Änderungen und Anbauten an und in bestehenden Zweck-Gebäuden, einschließlich historischer Gebäude, die nicht als denkmalgeschützt eingestuft sind, bei allen Arbeiten zur Renovierung, Modernisierung, Anpassung oder Wiederinbetriebnahme
- Änderungen und Anbauten an und in bestehenden Zweck-Gebäuden, die als denkmalgeschützt eingestuft sind, bei allen Arbeiten zur Renovierung, Modernisierung, Anpassung oder Wiederinbetriebnahme.
- Neue Aussenanlagen und -einrichtungen
- Änderungen an bestehenden Ausseneinrichtungen oder Aussenanlagen, die nicht als denkmalgeschützt eingestuft sind, bei allen Arbeiten zur Renovierung, Modernisierung, Anpassung oder Wiederinbetriebnahme
- Änderungen an bestehenden Ausseneinrichtungen die als denkmalgeschützt eingestuft sind, bei allen Arbeiten zur Renovierung, Modernisierung, Anpassung oder Wiederinbetriebnahme.
- Bei Gebäuden, Einrichtungen oder Aussenanlagen, die als denkmalgeschützt eingestuft sind, ist die entsprechende im jeweiligen Mitgliedstaat gültige Gesetzgebung zum historischen Erbe und Schutz des Kulturgutes anzuwenden

Hauptziel der Richtlinie zur Koordinierung der Zuschlagverfahren im öffentlichen Beschaffungswesen ist sicherzustellen, dass die Steuergelder nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis verwendet werden unter gleichzeitiger Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nicht-Diskriminierung und der Transparenz.

Zugänglichkeitskriterien können als technische Spezifikationen oder Leistungsbedingungen sowohl in Verfahren aufgenommen werden, die das „niedrigste“ als auch in die, die das „wirtschaftlich günstigste“ Gebot ermitteln. Als Zuschlagskriterium jedoch kann Zugänglichkeit nur dann aufgenommen werden, wenn das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt werden soll; dies ist mit Veröffentlichung der Ausschreibung anzukündigen.

Der folgende Text enthält eine Reihe von Leitlinien, die den im Handbuch beschriebenen Phasen entsprechen.

PHASE 1 Bedarfsermittlung, Erarbeitung der Angebotsaufforderung

Der öffentliche Auftraggeber ermittelt seinen Bedarf. Hier ist der Vertragsgegenstand zu definieren und ein Ausschreibungsentwurf einschließlich technischer Spezifikationen und vertraglicher Leistungsbedingungen zu erstellen. Nur wenn alle diese Bestandteile veröffentlicht wurden ist zu erwarten, dass Anbieter eine korrekte Antwort auf eine Ausschreibung liefern.

Zugänglichkeitskriterien können in die technischen Spezifikationen einfließen, gegebenenfalls mit Bezug auf zu erfüllende technische Standards. Damit werden die Merkmale des Gebäudes oder der zu erwerbenden Güter festgelegt.

11.01 Ausschreibung und Aufforderung zur Vorqualifizierung

Bei Ausarbeitung der Ausschreibung und der Aufforderung zur Vorqualifizierung sollte der öffentliche Auftraggeber klar herausstellen, dass **Kriterien der Zugänglichkeit und des „Design für Alle“ Teil der Auswahl- und Zuschlagskriterien** sind. In der Ausschreibung muß die jeweilige Gewichtung angegeben sein, die den einzelnen Zuschlagskriterien beigemessen wird (siehe Artikel 23).

11.02 Publikation und Vorlage der Unterlagen zur Vorqualifizierung

Die Anbieter werden auf die veröffentlichten Anforderungen antworten. Dazu sagt Artikel 23: „...Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VI Nummer 1 sind in den Auftragsunterlagen, wie der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten, enthalten. Wo immer dies möglich ist, sollten diese technischen Spezifikationen so festgelegt werden, dass dem Kriterium der Zugänglichkeit für behinderte Menschen oder dem „Design für Alle“ Rechnung getragen wird.“

PHASE 2 Auswahl in Frage kommender Auftragnehmer

Die Auswahlphase dient dazu, für diesen Auftrag nicht qualifizierte Anbieter auszusondern. Erfüllt ein Anbieter die sogenannten „Auswahlkriterien“ nicht, wird er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die „klassische“ Richtlinie (2004/18/EC) behandelt in ihren Artikeln 45 bis 52 die „Kriterien zur qualitativen Auswahl“. Anbieter, die („rechtskräftig“) wegen organisierten Verbrechens, Bestechung, Betrug oder Geldwäsche verurteilt sind, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

Anbieter, die („rechtskräftig“) wegen einer Liste anderer Sachverhalte verurteilt sind, können ausgeschlossen werden. Diese Liste führt Fälle beruflichen Fehlverhaltens[16] sowie die Nichtentrichtung obligatorischer Sozialversicherungs- oder Steuerzahlungen auf.

Im Auswahlstadium können Zugänglichkeitskriterien unter der Überschrift „Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit“ eingeführt werden (siehe Artikel 48). Beispielsweise könnten zu dem Zweck aufgeführt werden: die in den letzten fünf Jahren hergestellten barrierefreien Bauten, die auf Zugänglichkeit spezialisierten beteiligten Techniker oder technischen Stellen, eine Beschreibung der technischen Einrichtungen oder Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Zugänglichkeitskriterien, die Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Erbringung der Dienstleistungen oder für die Ausführung der Bauleistungen verantwortlichen Personen.

11.03

Die öffentlichen Auftraggeber haben die Auswahl- und Zuschlagskriterien gemäß den Bestimmungen der Richtlinien zu erstellen und können angeben, welche Nachweise zur (Vor-)Qualifizierung sie bei der Zulassung von Teilnehmern zur Ausschreibung verlangen werden. Dies kann in folgenden Schritten geschehen (11.04 – 11.08):

11.04 Das Mitarbeiter-Team

Der Vergabefachmann der Behörde sollte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Expertengruppe des Unternehmers derart zusammenzustellen ist, dass:

- die Aufgabe jedes Experten bestimmt ist und insbesondere seine Fachkenntnis im Bereich Zugänglichkeit und Design für Alle klar wird
- ein Organigramm der Arbeitsgruppe beigefügt ist, aus dem die Zuständigkeit jeder Fachkraft eindeutig hervorgeht
- ihre Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung, ihr technisches Können in Bezug auf Zugänglichkeit und Design für Alle aufgeführt sind.

[16] Erwägung 43: Nichteinhaltung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Rats-Richtlinien No 2000/78/EC (1) und 76/207/EEC (2) zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, welche zu rechtskräftiger Verurteilung oder einer Entscheidung mit vergleichbarer Wirkung geführt hat, die die berufliche Zuverlässigkeit eines Teilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden kann.

11.05

Es sollte ferner eine **Bestimmung** enthalten sein, nach der die Bieter aufgefordert werden, ihre Unternehmensgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Aufträgen/Referenzen mit Zugänglichkeitskriterien und „Design für Alle“ darzustellen. Ferner sollte auch eine Erklärung verlangt werden, dass der Bieter nicht rechtskräftig verurteilt ist, sich nicht in einem Insolvenz/ Konkursverfahren befindet und sich auch sonst keine rechtskräftig festgestellten Verfehlungen hat zu Schulden kommen lassen (siehe Artikel 45), die einen Ausschluss bewirken könnten.

11.06 Zertifikate – Interne Experten

Der Vergabebeauftragte der Behörde sollte darauf hinweisen, dass Qualitätsnachweise verlangt werden, sowie der Eintrag in Qualifikationslisten anerkannter Auftragnehmer bei öffentlichen Ausschreibungen (bescheinigt von Qualitätssicherungsgremien unter nationalem öffentlichem oder privatem Recht). Dieses beinhaltet auch Bescheinigungen im Bereich der Zugänglichkeit. Sollte in einem Mitgliedsstaat das Berufsbild eines Fachmanns für Zugänglichkeit (barrierefreies Gestalten und Bauen) nicht anerkannt oder unbekannt sein, so sollte der Beschaffungsexperte die Anbieter auffordern, die entsprechende persönliche Ausbildung und Berufserfahrung darzustellen, von der ausgehend das Wissen und Können im Bereich des barrierefreien Designs eingeschätzt werden kann (siehe Art. 48).

11.07 Zertifikate – Externe Experten

Ferner besteht die Möglichkeit, externe Experten für Zugänglichkeit hinzuzuziehen. Der Vergabesbeauftragte der Behörde sollte darauf hinweisen, dass der Bieter die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit anderer externer Unternehmen hinzuziehen kann – es wäre dann gewährleistet, dass zumindest eines der am öffentlichen Beschaffungsprozess beteiligen Unternehmen den Nachweis über die geforderten Leistungsnachweise im Bereich Zugänglichkeit erbringen kann (siehe dazu Art. 48, Abs 3).

11.08 Ausschlüsse

Der Vergabebeauftragte sollte folgende Gründe für einen Ausschluß von einem öffentlichen Beschaffungsverfahren klar darstellen: Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Verwendung von Einkünften aus illegaler Tätigkeit, Korruption, Betrug/Steuerhinterziehung sowie Nichteinhaltung der Gesetze zur Nicht-Diskriminierung (siehe Art. 45).

PHASE 3 | Auswertung der Angebote, Auftragsvergabe

Nach Ausschluß nicht qualifizierter Anbieter vom Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber die qualifizierten Anbieter auf, ihre Angebote vorzulegen und wertet diese dann im einzelnen aus. Diese Auswertung basiert auf den „Zuschlagskriterien“ gemäß, Art. 53.

Wird der Zuschlag dem nach Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich vorteilhaftesten Anbieter erteilt, so müssen die entsprechenden Zuschlagskriterien in Bezug zu dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags gestellt sein. Die Richtlinie gibt dazu folgende Beispiele: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Auslieferungsfrist.

Obige Beispiele lassen es nunmehr auch zu, Zugänglichkeitskriterien spezifisch in die Zuschlagskriterien aufzunehmen. Somit könnte bei der Auswertung ein besonderes Augenmerk auf die Leistungen des Anbieters auf dem Gebiet der Zugänglichkeit gelegt werden, einschließlich beruflicher Erfahrung, Empfehlungen, Know-hows usw.

11.09

Während dieser Angebotsphase sollte der Vergabeexperte nochmals in den **technischen Spezifikationen** darauf hinweisen, dass **entsprechende Sonderbedingungen** zur Auflage gemacht werden, die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und des „Design für Alle“ umfassen. **Diese Sonderbedingungen werden in den Technischen Spezifikationen der Ausschreibungsunterlagen beschrieben** (siehe Art. 23).

11.10

Es wird empfohlen, dass öffentliche Auftraggeber stets entscheiden, das Verfahren zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Anbieters einzuschlagen, so dass Zugänglichkeitskriterien Teil der **Zuschlagskriterien für den Auftrag** sein können. Diese Tatsache zusammen mit der beabsichtigten relativen Gewichtung für die veröffentlichten Kriterien muß bereits bei Beginn des Verfahrens bekannt gemacht werden. Ziel sollte sein, dass den Angeboten, die Lösungen nach dem Ansatz des „Design für Alle“ enthalten, eine hohe Gewichtung beigemessen wird, und ihnen damit eine große Bedeutung bei der Vergabe des Auftrags zukommt.

> **Erläuterung:** (hier gilt der erste Teil des Art. 53: „…Zuschlagskriterien: unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wendet der öffentliche Auftraggeber bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:
>
> …entweder, wenn der Zuschlag auf das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt, gemäß verschiedenen mit dem Auftrags-

gegenstand zusammenhängenden Kriterien, z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Auslieferungsfrist, oder ...“)

11.11

Neben dem Umfang der Bauleistungen, der Qualität des verwendeten Materials und der fachlichen Qualifikation des Personals, die der erfolgreiche Anbieter bei Auftragsausführung bereitzustellen hat, sollten in der Ausschreibung auch weitere wesentliche Informationen zur Auftragsleistung enthalten sein. So sollte klargestellt werden, dass:

die in jedem Mitgliedstaat gültige Baugesetzgebung für jeden Anbieter in dem jeweiligen Mitgliedstaat verbindlich ist, und dass dieses Dokument nicht beabsichtigt, Gesetze dahingehend zu bündeln, dass besondere Standards entstehen. Alle obigen Vorkehrungen müssen, unter Berücksichtigung des Vorrangs des Rechts der Europäischen Union, mit der gültigen Rechtslage im Mitgliedstaat in Einklang stehen.

PHASE 4 Vertragsdurchführung und Leistungskontrolle

Nach Zuschlag und Unterzeichnung des Vertrages sollte die Behörde die korrekte Ausführung des Auftrags überwachen, sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der o.g. „Leistungsbedingungen des Vertrages“, wie sie in der ursprünglichen Ausschreibung bereits niedergelegt worden waren.

Hier ist zu erwähnen, dass die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen keine Verfahren oder Bedingungen für dieses Stadium der Leistungbeschaffung festlegen; denn an dem Punkt sind die von der Richtlinie abgehandelten Verfahren bereits abgeschlossen.

11.12

Der Vergabebeamte kann als Leistungsbedingungen für den Auftrag die Test-, Inspektions- und Abnahmebedingungen für die vollendete Bauleistung vorschreiben. Diese Bedingungen müssen klar in der Ausschreibung und Angebotsaufforderung beschrieben sein und können Punkte enthalten wie:

- **Überprüfung** der abgeschlossenen Arbeiten durch unabhängige Sachverständige von Berufsstandorganisationen und öffentlichen oder privaten Zentren für Zugänglichkeit, sofern möglich in dem betreffenden Mitgliedstaat
- **Einbeziehung der Endnutzer** zur Analyse der Prototypen, zur virtuellen Nutzung und zu Gesprächen etc. entsprechend der jeweiligen Rechtslage im Mitgliedstaat.

Im Falle von Umbauten und/oder Anbauten, die bei bestehenden Gebäuden oder Außenanlagen – denkmalgeschützt oder nicht – anstehen, kann der Beschaffungsbeamte zusätzlich die Ausarbeitung einer Übersicht von bestehenden Zugänglichkeitsbarrieren verlangen.

12. Gute verfahrenstechnische Vorbilder in der öffentlichen Beschaffungspraxis

Die „Build for All“ Projektpartner waren aufgefordert, gute praktische Beispiele von öffentlichen Beschaffungsverfahren vorzulegen. Diese wurden zusammengestellt und sind ohne kritische Bewertung im Folgenden zur Information des Lesers dargestellt.

Folgende Beispiele schildern Projekte, bei denen gute verfahrenstechnische Ansätze zur Beschaffung von Bau- oder Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber gefunden wurden. Sie sollen zur Ermutigung dienen, ähnliche gute und optimale Verfahrensweisen in ganz Europa zu praktizieren.

Wesentlich dabei ist, dass die zu lösenden Zugänglichkeitsprobleme so früh wie möglich während des Gesamtvorgangs definiert werden. In jüngster Zeit hat es eine Menge von (schlechten) Vorbildern bei Großprojekten gegeben, bei denen die offensichtlichsten Zugänglichkeitsbedüfnisse nicht berücksichtigt wurden, obwohl Milliarden von Euro ausgegeben und eine große Anzahl von Fachleuten eingebunden waren.

Eine Grundschule für 500 Schüler zwischen 4 und 11 Jahren (Fall A) muß für Schüler mit ständigen oder vorübergehenden Behinderungen ausgelegt sein. Es kommt nur zu häufig vor, dass ein Schüler mit gebrochenem Bein mehrere Wochen oder Monate auf den Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesen ist.

Bei der großstädtischen Verkehrsorganisation in Barcelona, Spanien (Fälle B und C), handelt es sich um größere und weitreichendere Beispiele, nämlich den Transport von Millionen Menschen jährlich von Tür zu Tür. Dies erfordert eine umfassende Untersuchung der Fahrgastbewegungen, Laufentfernungen beim Umsteigen, Einebnungen zwischen allen miteinander in Verbindung stehenden Bereichen und Transportmitteln, die Zugänglichkeit aller Ebenen über Aufzüge, Rolltreppen oder Laufbänder. Busse, Straßenbahnen und Züge müssen für alle ohne Diskriminierung zugänglich sein. Bahn- und Bussteige sollten sich in der exakten Wagenhöhe befinden. Dafür sind ausfahrbare Plattformen oder das partielle Absenken des Busses praktikable Lösungen, die in der ganzen Welt zur Anwendung kommen – allerdings nur dort, wo diese Anforderungen auch spezifiziert sind. Mit anderen Worten: es muss ein klares Verständnis geschaffen werden für den Bedarf der sehbehinderten Menschen, der in ihrer Mobilität oder ihrem Gehör eingeschränkten Personen sowie der Nutzer mit anderen Behinderungen. Technische Lösungen sind vorhanden und ihr jeweiliger Bedarf sollte von Fachleuten sehr früh in einem öffentlichen Beschaffungsverfahren definiert werden. Alle Arten öffentlicher Gebäude müssen für alle leicht zugänglich sein.

In manchen Fällen garantiert das soziale Engagement der eingebundenen Verwaltungsstellen eine gute Analyse des Bedarfs und des erforderlichen Grades der Zugänglichkeit, in den meisten Fällen aber ist es sehr zu empfehlen, Sachverständige für Behindertenfragen zu Rate zu ziehen, die die für jedes Projekt abzudeckende Zugänglichkeit eindeutig identifizieren können. In jedem Falle ist „Design für Alle“ ein ausgezeichnetes Instrument für Unternehmen, ihre wirtschaftlichen Chancen und gleichzeitig ihren Ruf zu verbessern.

Alle vorgestellten Projekte sind auf eine geographische Region bezogen; so kann ein lokaler Schneeballeffekt dadurch entstehen, dass mehr Akteure an einer Verbesserung der baulichen Umwelt und damit der gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben möchten.

Fall A

Bleak Hill Grundschule in St Helens, Lancashire

Das Bleak Hill Projekt, ein Partnervertrag zwischen dem Stadtrat St. Helens und den Auftragnehmern Willmott Dixon war das erste Projekt einer Gemeinde, die einen Partnervertrag über ein Gebäude abschloß, das allein nach Qualitätsmerkmalen ohne Preisnennung errichtet werden sollte.

Hintergrund

Bleak Hill ist eine Grundschule in Trägerschaft des Kreises mit 500 Schülern zwischen 4 und 11 Jahren. Die bisherigen Gebäude umfassten etwa 25 % des Schulgeländes. Die neue Schule mit Kleinkinder- und Junior-Spielplatz wurde auf dem bisherigen Spielfeld errichtet, wobei eine vollständige Trennung zwischen Bautätigkeit und Schulbetrieb gegeben war. Auf die Hauptbauzeit von 40 Wochen folgten eine Woche Umzug von Schülern und Personal sowie weitere 12 Wochen für den Abriß der alten Schule und die Anlage einer neuen Vielzweck-Sportanlage mit Laufbahn, einem neuen Haupteingang und einem Parkplatz.

Haupterrungenschaften

- Bau einer größeren Schule mit geringerem Finanzbudget
- In manchen Punkten, z.B M&E, überdurchschnittliche Qualität (IT, Beleuchtungskontrolle und Energieeinsparung)
- Die Kostensicherheit ist für die Verwaltung höher als es normalerweise der Fall ist
- 11 % Kosteneinsparung gegenüber herkömmlichen Verfahren
- 32 % schnelleres Bauen im Vergleich zum anfänglichen Zeitplan.

Hauptantriebskräfte

- Der menschliche Faktor: Entscheidungsträger der St. Helens Gemeinde waren überzeugt, dass Partnerschaft ihnen aus dem Szenario des schlechten Preis-Leistungsverhältnisses heraushelfen könnte, das bei herkömmlicher Auftragsvergabe so oft entstand.
- Die Zentralverwaltung: begann damit, die Übernahme des Prinzips des „Überdenkens von Baumassnahmen“ und des Vermögensmanagement mit Mittelzuwendungen an Gemeinden zu verknüpfen. Der Kämmerer bemühte sich um jährliche Einsparungen von 2 % unter Wahrung des besten Preis-Leistungsverhältnisses.

Wesentliche Erfolgsfaktoren

- **Engagement aller:** St Helens stellte sicher, dass der Unterauschuss „Auftragsvergabe“ sich einbrachte. Da der Wechsel von der Spitze ausging, ergaben sich nicht die Probleme mit der Satzung, die hin und wieder bei Gemeindepartnerschaften auftreten.

- **Einbeziehung der Beteiligten:** Neben den Baufachleuten der Gemeinde und der oberen Verwaltungsebene nahmen auch alle anderen am Projekt Beteiligten an den Schlußbesprechungen teil: Stadträte, Schulleiter, Schulaufsicht, politisch Verantwortliche, Schulamt, Prüfungsamt und Juristen – insgesamt ca 30 Personen.
- **Vertrauen:** Sowohl gegenseitig als auch in sich selbst, und in der Lage zu sein, etwas Anderes zu schaffen. Das Team arbeitete mit ganz „Offenen Büchern".

Der Ablauf

Nach einer ersten Veröffentlichung gab St. Helens 52 Kopien ihres zusammenfassenden Informationspakets zum Projekt heraus. Hierin wurde das Partnerschaftsethos erläutert und Stellungnahmen zu der Umsetzungsweise von acht Qualitätssicherungskriterien (Preis nicht eingeschlossen) angefordert. Die 26 eingegangenen Antworten wurden bewertet und die vier Firmen mit den besten Leistungen zum Gespräch gebeten.

Die Entscheidung beim Gespräch für Willmott Dixon fiel einmütig, wobei zu diesem Zeitpunkt von Zahlen noch nicht die Rede gewesen war. Ihr Vorschlag war darauf gegründet, dass sie aus ihrer Sicht Erfahrung mit Partnerschaften und Schulen, ein Managementteam sowie Mehrwert in das Projekt einbringen könnten. Der erste der Haupt-Unterauftragnehmer, die M&E Firma Drake & Scull wurde dann von beiden Partnern gemeinsam nach einem Punktsystem ausgewählt, das zu 70 % auf Qualität und zu 30 % auf dem Preis beruhte. Weitere Unterauftragnehmer und Lieferfirmen wurden in der Folge auf derselben Grundlage in die Partnerschaft einbezogen.

Geteilte Einsparungen und geteiltes Risiko

Die Vertragsform war das ACA Standard-Formular für Projektaufträge.

Der Partnervertrag, aufgesetzt von Trowers & Hamlins, wobei die im Kostenplan eingetragene Summe zugleich angestrebter als auch garantierter maximaler Preis (GMP) war. Die Vertragspartner kamen überein, Gewinn und Kosteneinsparungen in den Kostenplan aufzunehmen; sollten jedoch während der Bauarbeiten Einsparungen eintreten, würden sie hälftig geteilt. Eine 5 %ige Überschreitung des GMP wurde veranschlagt, wovon der Vertrag das Risiko des Rates mit 2,5 %, also der Hälfte der 5 %, demnach genauso hoch wie das von Willmott Dixon bezifferte. Über dieses geteilte Risiko hinaus übernahmen Willmott Dixon, abgesehen von vordefinierten Bereichen, das Gesamtrisiko.

Kostenplan innerhalb der verfügbaren Summe

Hierzu fand im Verlauf von acht Monaten eine Reihe von Workshops zur Baubewertung statt. Dort wurde der Kostenplan 12 Mal revidiert, wobei ca. 300.000 £ an Einsparungen und Effizienzgewinnen herausgearbeitet wurden. Die Schule selbst wurde voll mit einbezogen und alles geschah nach dem Grundsatz der „Offenen Bücher". Jede in den Workshops herausgearbeitete Einsparmöglichkeit wurde von einem oder mehreren Teammitgliedern übernommen, um zur nächsten Sitzung eine praktikable Lösung zu erarbeiten.

„Offene Bücher"

„Offene Bücher" bedeutet, dass die tatsächlichen Kontostände auch die Bilanz des Projektes sind und daher vom Auftraggeber (offen) eingesehen werden können (offenes Rechnungswesen). Einbezogen sind hier auch die Gehaltsstruktur der Planungsteams, des Auftragnehmers und der Unterauftragnehmer für dieses spezielle Schema. Der tatsächliche Auftragspreis wird gemeinsam ermittelt, so dass das Arbeitsteam des Auftrag-

nehmers hinsichtlich der Korrektheit der Preise zufriedengestellt sein kann und die Oberaufsicht über den Projektumfang sich ebenfalls vom korrekten Vorgehen überzeugen kann. Korrekturen werden im Verlauf der Baubewertung vom Team gemeinsam vorgenommen. Ist erst einmal Einigung über den GMP erzielt und die Arbeiten auf dem Baugelände beginnen, bedeuten die „Offenen Bücher“, dass Vertreter des Auftraggebers sich jederzeit vergewissern können, dass bei diesem Vorgehen kein „Riesen“-Profit erzielt wird, oder falls einige Extras hinzukommen und diese gerechtfertigt werden müssen, sie an Ort und Stelle in die Entstehung der entsprechenden Kalkulation Einsicht nehmen können.

„Wir wurden angehört und wir haben vernünftig im Interesse der Schüler argumentiert. Wir meinen, aufgrund der Sachkenntnis innerhalb der Partnerschaft das bestmögliche Ergebnis erzielt zu haben.“ (Peter Isaac, Schulleiter, Bleak Hill School)

Fall B

2005 verteilte die Entitat Metropolitana del Transport (Verkehrsbetriebe der Großstadtregion Barcelona, Spanien) an die betroffenen Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NRO) den Entwurf einer Angebotsaufforderung für den Personennahverkehr von Tür zu Tür in Barcelona.

Die „Design for All Foundation“ Stiftung mit Sitz in Barcelona beantwortete die Bitte um Kommentare zum Entwurf mit verschiedenen Anregungen. Dabei waren die meisten dieser Empfehlungen darauf ausgerichtet die Qualität der Dienstleistung sicherzustellen, wie die Anzahl der Fahrzeuge dem Bedarf anzupassen, über zugänglichen öffentlichen Transport (auch für Ausländer) zu informieren, einschließlich Interviews mit den Endnutzern über das Qualitätssicherungsverfahren etc.

Als Empfehlung wurde ferner von den Verkehrsbetrieben akzeptiert, Gesichtspunkte des sozial verantwortlichen Unternehmertums (CSR) in die Zuschlagskriterien aufzunehmen. Das heißt, es wurde empfohlen, 5 % des Gesamtbereichs sozialpolitischen Aspekten unterzuordnen wie z.B. Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, ausgeglichene Anzahl von Angestellten beiderlei Geschlechts, Engagement bei ansässigen NROs.

Anmerkung

Es ist ein innovatives und sinnvolles Vorgehen, wenn Behörden, die mit der Berücksichtigung des Design für Alle und Behinderungsaspekten bei Ausschreibungen keine Erfahrung haben, zunächst einen Entwurf an diesbezüglich erfahrene Behörden und NROs verteilen, die an der Verbesserung des Inhalts der Ausschreibungen in dieser Hinsicht mitwirken können. Auch die Einbeziehung sozialer Aspekte in die Zuschlagskriterien ist hervorzuheben. Ein billigeres Angebot einer Firma mit weniger sozialer Verantwortung könnte für die Gesellschaft kostspieliger werden.

Fall C

Schon seit 1992 haben die Transports Metropolitans de Barcelona (Barcelonas städtische Verkehrsbetriebe) mit Experten und Nutzerorganisationen zusammengearbeitet, um über die Jahre die technischen Beschreibungen in ihren Ausschreibungen zum Ankauf von Bussen zu aktualisieren und zu verbessern. Die technischen Anforderungen enthalten detaillierte Definitionen, technische Zeichnungen und alle erforderlichen Angaben (einschließlich zur Zugänglichkeit), um von vornherein Fehler während der Konstruktionsphase zu vermeiden.

Anmerkung

Die Ausarbeitung exakt definierter technischer Anforderungen ermöglicht es nicht nur, Fehlern vorzubeugen und genau das zu beschaffen, was beabsichtigt ist, sondern erleichtert auch den Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten.

Fall D

Applus Corporation ist ein multinationales Unternehmen mit mehr als 6000 Beschäftigten in 25 Ländern auf drei Kontinenten. Ihr Geschäfte beziehen sich im Wesentlichen auf Bescheinigungen, Tests und Prüfungen in den Bereichen Antriebe, Sicherheit, Ernährung, Bauen, Elektronik, Chemie, Qualitätssicherung usw.

Aufgrund der Tatsache, dass ihre Tätigkeit Produkt- und Dienstleistungsqualität für den Verbraucher sichert, beschloss die Firma 2004 ihr Verbraucherkonzept auf Kinder, ältere Menschen und Menschen Aktivitätseinschränkungen auszudehnen.

Infolgedessen entwickelte die Firma sozial verantwortliches Unternehmertum auf der Grundlage der Kriterien des „Design für Alle“. Dies bedeutete in der Praxis, dass sie einen Plan für die Zugänglichkeit ihrer eigenen Einrichtungen entwickelte, sie ihren Kunden ein System zur Sicherstellung der Zugänglichkeit ihrer Gebäude, Verkehrsmittel und Dienstleistungen anbot, und den erzielten Gewinn zur Verbreitung der Konzepte des „Design für Alle“ in Veröffentlichungen, Konferenzen usw. nutzte.

Anmerkung

Das ethische Konzept von Applus hat den guten Ruf des Unternehmens bei seinen Kunden, Firmen, Behörden und Benutzern gefestigt und damit die wechselseitigen Beziehungen erleichtert.

Ein unerwartetes weiteres Ergebnis ist, dass die Angestellten deutlich wahrnehmbar feststellen konnten, dass ihre Firma nicht nur auf Profit aus ist, sondern sich auch soziale Anliegen zu eigen macht.

Angesichts der Tatsache, dass europaweit ein Viertel aller Familien ein Mitglied mit Behinderungen hat (und das trifft auch auf die Angestellten in Unternehmen zu), fühlt sich das Personal der Firma nun stärker mit der Unternehmensphilosophie verbunden.

Fall E

Nach spanischem Gesetz müssen Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten mindestens 2 % der Arbeitsplätze mit behinderten Menschen besetzen.[17]

Das Gesetz besteht bereits seit 1982, aber die Unternehmen beachteten es nicht und die Behörden überprüften diese Massnahme nicht.

Im Verlauf der letzten Jahre kam diese Frage dank des Drucks von NROs auf die soziale Tagesordnung. Am Beginn stand die Forderung, dass eine Bescheinigung über die Beschäftigung von behinderten Menschen vorzulegen sei, um an Ausschreibungen teilnehmen zu können; mittlerweile muß ein Unternehmen die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung nachweisen, um für jegliche wirtschaftliche Förderung (einschließlich Forschung und Entwicklung) seitens der Behörden in Betracht zu kommen.

Anmerkungen

Obwohl es anfangs für die Unternehmen hart war, bemerkten viele von ihnen im Verlauf dieses Prozesses, dass sie bereits Angestellte mit Behinderungen hatten, sie die entsprechenden Steuervorteile für die Firma jedoch nicht kannten und bislang außer Acht gelassen hatten. Sie stellen ferner fest, dass bei Einstellung weiterer Arbeitnehmer mit Behinderungen sich die Achtung des Personals gegenüber der menschlichen Vielfalt verbesserte.

Zu Initiativen im Bereich R&D ist zu erwähnen, dass seit dem 4. Rahmenprogramm der Europäischen Kommission zu Forschung und Entwicklung Gesichtspunkte des „Design für Alle“ bei Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität, nachhaltigem Wachstum und Informationstechnologie mit berücksichtigt werden, und infolgedessen ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen größere Chancen haben, einen breiteren Raum in den Ausschreibungen einzunehmen.

Fall F

2000 erließ die Regierung der autonomen Region Extremadura (Spanien) ihr Dekret Nr. 202, in dem kleinen und mittleren Betrieben der Region Subventionen in Höhe von 50 % der von den Firmen getätigten Investitionen zusagt wurden, wenn sie „Design für Alle“ in ihre Produktherstellung und ihre Dienstleistungen aufnehmen.

Diese von der regionalen Handelskammer unterstützte Initiative veranlasste mehrere in der Nahrungsmittel-, Verkehrs- und Baubranche tätige Unternehmen, entsprechende Planungen in Angriff zu nehmen.

Anmerkung

Früher ging man davon aus, dass Behörden allein über die Gesetzgebung Änderungen veranlassen könnten, heute jedoch sind sowohl das öffentliche Beschaffungswesen, das soziale Belange berücksichtigt, als auch Wirtschaftsförderprogramme wichtige Instrumente zur Einleitung von Veränderungen geworden.

[17] [Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung: In Deutschland müssen nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) alle Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Erfüllen sie diese Quote nicht, zahlen sie eine sog. Ausgleichsabgabe.]

BAUEN FÜR ALLE
- ANLAGEN -

Von

den „Build for All“ Projektpartnern,

Info-Handicap, Luxemburg

Gefördert durch die Europäische Kommission

Pilotprojekt für Maßnahmen zugunsten einer integrierten Politik für Menschen mit Behinderungen, vorgelegt im Rahmen der offenen Ausschreibung für grenzüberschreitende Projekte VP/2004/008

Allein verantwortlich sind die Verfasser; die Kommission trägt für die Umsetzung der vorliegenden Informationen keine Verantwortung

Dokument zur öffentlichen Beratung, Januar 2006

Aktualisierungen finden Sie unter: www-build-for-all.net

Anlage 1: Liste von europäischen Normen mit Zugänglichkeitsbezug (CEN Normen – Center for European Norms)

Folgende CEN Normen sollten sowohl für die Autoren von öffentlichen Ausschreibungen als auch für die Anbieter europaweit als Referenz-Dokumente dienen:[18]

ISO TC 59: „Bauwesen“

ISO TR 9527:1994 „Bauwesen – der Bedarf von Menschen mit Behinderungen in Gebäuden – Planungsleitlinien“ wurde für diesbezügliche Leitlinien erarbeitet.

Unterausschuss 16 „Zugänglichkeit und Benutzbarkeit des baulichen Umfeldes“, entwirft derzeit ISO/CD 21542 „Bauwesen — Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der baulichen Umwelt“

CEN/TC 178 „Beläge und Bordsteine“

Ein spezifischer Standard für Menschen mit Sehbehinderungen wird derzeit entwickelt. Er betrifft

prEN 15209 „Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der baulichen Umwelt“

CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Rollbänder“

EN 81-70:2003 „Sicherheitsbestimmungen für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen“

EN 115:1995 und Abänderungen „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen“

Folgende Normen werden derzeit erarbeitet:

prEN 81-40 „Sicherheitsbestimmungen für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 40: Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn für Menschen mit eingeschränkter Mobilität“

prEN 81-41 „Sicherheitsbestimmungen für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 41: Vertikale Plattformaufzüge für Menschen mit eingeschränkter Mobilität“

[18] [Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung: In Deutschland sind (zusätzlich) die einschlägigen DIN Normen und DIN Fachberichte relevant (siehe www.nullbarriere.de/)]

CEN TC 293 „Unterstützende Technologie für Menschen mit Behinderungen“

In erster Linie arbeitet dieser Technische Ausschuss an:

- Standards für unterstützende Technologie für Menschen mit Behinderungen, einschließlich einschließlich Kontroll- und Prüfmechanismen
- Beiträgen zur Weiterentwicklung der Auflagen, des „Design für alle“ sowie weiteren, zentralen Massnahmen, die für den Bereich „unterstützende Technologie für Menschen mit Behinderungen“ von Bedeutung sind
- und informiert über den Stand der Entwicklung der CEN/TC 293 Normen und andere Aktivitäten.

TC 293 arbeitet derzeit unter anderem an Normen für Hebevorrichtungen, Gehhilfen, Rollstühle und für Prothetik.

ISO TC 159 „Ergonomie“

Es wurde eine Ad-Hoc Sondergruppe für „Ergonomie für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ gebildet. Eine neue Norm für die Gebrauchstauglichkeit von Gütern des täglichen Gebrauchs wird derzeit entwickelt. Sie betrifft:

ISO/DIS 20282-1 „Bedienungsfreundlichkeit von Gütern des täglichen Gebrauchs, Teil 1: Gebrauchsumfeld und Benutzermerkmale“.

ISO/CD TS 20282-2 „Bedienungsfreundlichkeit von Gütern des täglichen Gebrauchs, Teil 2: Testverfahren“.

Ferner wird folgendes Projekt entwickelt:

ISO/AWI TR 22411 „Ergonomische Daten und Leitlinien zur Anwendung von ISO/IEC Leitlinie 71 in Normen für Produkte und Dienstleistungen für den Bedarf älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen“.

ISO TC 22 „Straßenverkehrsfahrzeuge“

Der Unterausschuss 26 zur „Zugänglichkeit von Fahrzeugen für Menschen mit Körperbehinderungen“ erarbeitet derzeit die ISO/AWI 23688 „Fahrzeuge für den Transport von Menschen mit eingeschränkter Mobilität für maximal 8 sitzende Fahrgäste, Fahrer nicht eingerechnet“.

CEN/CENELEC Leitlinie 6: „Leitlinien für die Normenentwickler zur Beachtung der Bedürfnisse älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen“.

Diese Leitlinie richtet sich insbesondere an die Verfasser von Normen und hilft ihnen, die Bedürfnisse älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Sie ist aber auch ein geeignetes Instrument, sich über dieses Thema zu informieren. Die CEN/CENELEC Leitlinie 6 ist technisch identisch mit der ISO/IEC Leitlinie 71 und kann auf folgender Website in englischer Sprache kostenlos heruntergeladen werden:

http://www.cenorm.be/boss/supporting/reference+documents/reference+documents.asp#8

Der CEN Workshop „Design für Alle und unterstützende Technologie in den ICT“

Zwei CEN Workshop Agreements (CWAs) (CEN Workshop Vereinbarungen) wurden erstellt:

- CWA 14661: 2003 Mit Leitlinien für die Verfasser von Normen für ICT-Produkte und Dienstleistungen in der CEN ICT Domain (mit dem Ziel, in Ergänzung von CEN/CENELEC - Leitlinie 6 - eine Art Leitlinie für den ICT-Bereich darzustellen)
- CWA 14835: 2003 mit Leitlinien zur Herstellung der Zugänglichkeit von Informationen im Web über Gebärdensprache

Beide CWAs erreichen 2006 das Ende ihrer Gültigkeitsdauer. Sofern keine Mittel für eine umfassende Aktualisierung beider bereitgestellt werden, wird ihre Gültigkeit nicht über 2006 hinaus verlängert werden.

CEN/CENELEC Workshop „Zugänglichkeit von Sammel-Transportsystemen (ACTS)“

In diesem Workshop wurde eine CEN/CENELEC Übereinkunft zu Leitlinien für Verfasser entsprechender Normen für Sammel-Transportsysteme erarbeitet, wie den Bedürfnissen potentieller Endnutzer mit funktionalen Einschränkungen, insbesondere älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen ist.

CWA 45546-1:2004 „Leitlinien für Normenersteller für Sammel-Transportsysteme – Bedürfnisse älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen – Teil 1: Grundlegende Leitlinien“ sind als bereichsspezifische Ergänzung zu CEN/CENELEC Leitlinie 6 zu betrachten.

Anm.: die Entwicklung von Normen ist ein kontinuierlicher Prozess. Um den neuesten Sachstand zu erfahren, gehen Sie bitte auf die Webseiten von CEN (www.cenorm.be) (englisch), CENELEC (www.cenelec.org) (englisch), ISO (www.iso.org) (englisch/französisch), [Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung: DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (www.din.de) (deutsch/englisch) und nullbarriere.de (www.nullbarriere.de) (deutsch)].

Anlage 2: Umsetzung von Zugänglichkeitskriterien in die Praxis

Die Anregungen und Stellungnahmen der Hersteller von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen zum Bericht der Expertengruppe der Europäischen Kommission mit dem Thema „2010: Ein hindernisfreies Europa für Alle“ (2003), Kapitel 1.2, 1.3 und 2 sind im Folgenden zusammengefasst. Sie zeigen zahlreiche Zugänglichkeitsaspekte auf, die der öffentliche Auftraggeber zu berücksichtigen hat, um sicherzustellen, dass die bauliche Umwelt zugänglich ist:

- Die bauliche Umwelt muß für alle voll zugänglich und nutzbar sein; dabei ist auf ununterbrochene Barrierefreiheit sowie die Anwendung neuester Sicherheitstechnik zu achten.
- Alle Gebäude sind mit benutzerfreundlichen horizontalen und vertikalen Zugängen zu allen Etagen oder andern Räumen auszustatten, die für alle Menschen geeignet sind.
- Wo die Umstände es verlangen, sind alle Haupteingänge und -ausgänge mit automatischen Türen auszustatten.
- Kein öffentliches Gebäude mit mehr als einem Stockwerk sollte ohne Aufzug gebaut werden.
- Niveauunterschiede sind durch Rampen oder vorzugsweise Aufzugplattformen auszugleichen. Keine auf- oder absteigende Stufe darf den Zugang behindern, wenn keine Rampe vorhanden ist.
- Alle Aufzüge sind mit akustischen oder visuellen Signalen und Steuerungen auszustatten, die für alle benutzerfreundlich und in angemessener Höhe in den Aufzugskabinen oder in den Gängen anzubringen sind.
- Sanitäre Einrichtungen sollten für alle zugänglich sein und den lokalen Gegebenheiten nach Größe und Anordnung entsprechen.
- Beschilderungen in Gebäuden sind so einzubauen und anzuordnen, dass sie ihre Aufgabe erfüllen, ohne Menschen mit Sehbehindungen zu diskriminieren, einschließlich der eindeutigen Beschilderung verglaster Bereiche.
- Die Beleuchtung öffentlicher Räume soll für das Lesen von Beschilderungen unter allen Bedingungen ausreichend sein.
- Jedes öffentliche Gebäude ist so auszustatten, dass ALLE im Gebäude auf allen Etagen anwesenden Menschen im Falle von Feuer oder anderen Notfällen evakuiert werden können. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr und die Evakuierungmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen haben für die Verfasser öffentlicher Ausschreibungen oberste Priorität.
- Der öffentliche Verkehrsanschluß von Gebäuden über den Nahverkehr ist in jeder Hinsicht zu optimieren, wobei Entfernungen und die Vermeidung von Niveauunterschieden zu berücksichtigen sind und der Zugang für alle in der Mobilität eingeschränkten und nichteingeschränkten Bürger zu gewährleisten ist.

Beschaffungsorgane können folgende weitere Massnahmen im Hinblick auf Zugänglichkeit ergreifen:

- Hindernisse für Zugänglichkeit und aktive Teilhabe klar darstellen
- Beratungsgruppen bilden
- Mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, zusammenarbeiten
- Sachkenntnis zur Barrierefreiheit in Bauprojekte einbringen
- Entsprechende CEN [Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung: bzw. DIN Normen] für bestimmte Bereiche (Parkplätze), Geräte (Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige, z. B.) und Werkstoffe (tastbare Beläge z. B.) zu Rate ziehen oder die Übereinstimmung mit ihnen prüfen.
- „Behindertengerechte“ Entscheidungsfindung zur Norm machen, um praktische und durchführbare Empfehlungen für ein zugängliches Umfeld zu erarbeiten
- Fallstudien zur Zugänglichkeit durchführen um darzustellen, was mit sorgfältiger Überlegung und Kompromissbereitschaft erreicht werden kann.

Anlage 3: Zugänglichkeitsvorschriften in Bezug auf Design

Folgende grundlegende Zugänglichkeitskriterien sind als konzeptionelle **Regeln für Design** zu verstehen:

- Vorkehrungen für eine gleichberechtigte räumliche Orientierung für alle Benutzer zu treffen, indem ein entsprechendes räumliches Layout der Aussenanlagen und der inneren Gebäudeaufteilung sichergestellt wird, einschließlich zugänglicher Beschilderung, sowie angepasster Wegweiser- und Informationssysteme.
- Vorkehrungen für eine gleiche und uneingeschränkte Mobilität aller Benutzer außerhalb und innerhalb von Gebäuden zu treffen, insbesondere hinsichtlich vertikaler und horizontaler Beweglichkeit, der Abmessung von Räumen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie in einem größeren Zusammenhang, sowie der angemessenen Beleuchtung. Mobilität ist zu betrachten als das Ausschließen von Gefahrenstellen, die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, die Auswahl geeigneter Oberflächenmaterialien und aller übrigen erforderlichen Lösungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechen.
- Vorkehrungen zu treffen für gesicherte Evakuierungsbedingungen für alle aus Gebäuden und von Aussenanlagen, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bewegungsfähigkeit.
- Vorkehrungen zu treffen, um die Menschenwürde eines jeden zu achten, indem angemessene Voraussetzungen für persönliche Hygiene in geschlossenen Gebäuden und bei der Benutzung von Aussenanlagen geschaffen werden.

In diesem Sinne sollten in Angebote die Anforderungen von Design für Alle in alle wie oben spezifizierten Planungs- und Bauleistungsgruppen eingearbeitet werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Mitgliedstaates und entsprechend der Leistungsfähigkeit des Unternehmens (Bieter). Der Bieter hat bei Konzept und technischer Beschreibung jeglicher Bau- und Lieferleistung jeweils die Erfüllung dieser grundlegenen Zugänglichkeitskriterien klar darzustellen.

Anlage 4: Außendarstellung sozialen Engagements

Nachdem nun die Themen und Optionen im Bereich besserer praktischer Ansätze zum Ausgleich von Behinderungen und zur Zugänglichkeit betrachtet wurden, sollten jetzt auch Wege zur besseren Aussendarstellung dieses Engagements für sozial verantwortungsvolles Unternehmertum[19] aufgezeigt werden. Dazu wären eine oder mehrere folgender Massnahmen hilfreich:

- Aktive Förderung Ihrer Personalvielfalt (im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen)
- Einstellungspraxis nach dem Prinzip der Gleichbehandlung
- Maßnahmen zum Vorteil behinderter Personen ergreifen (u.a. Ausbildungsgänge für Menschen mit Behinderungen anbieten, gezielte Ansprache von Behindertenorganisationen bei Einstellungen, Einstellung von Menschen mit Behinderungen)
- Veranstaltung systematischer Fortbildung der ganzen Belegschaft zur Sensibilisierung für Behinderungen
- Regelmäßige Personalfortbildung zu den Themen Zugänglichkeit und Design für Alle
- Besondere Initiativen um auf die Vorteile von Zugänglichkeit und Design für Alle aufmerksam zu machen
- Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zugänglich machen (sowohl für behinderte Besucher als auch für behinderte Angestellte)
- Nutzung neuer Technologien zum Wohle von Menschen mit Behinderungen, denen flexiblere Formen von Arbeit und Arbeitsorganisation entgegenkommen
- Sicherstellen, dass bereitgestellte Güter und Dienstleistungen zugänglich sind
- Einen nahtlosen Übergang zur Zugänglichkeit gewährleisten: Umsetzung dieses Ansatzes in allen Stadien des Projekts von Konzept und Entwurf zu Umsetzung, Fertigung und Wartung.
- bei Design und Umsetzung von Projektarbeiten Organisationen einbeziehen, die behinderte und ältere Menschen vertreten.

[19] Soziale Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibilty) wird von der Europäischen Kommission definiert als die „freiwillige Einbeziehung sozialer und umweltrelevanter Fragen durch die Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihren Beziehungen zu ihren Interessenträger".

Gute Beispiele aus der Praxis

Der Architekturpreis des Unternehmens Schindler (Schindler Award) „Zugang für Alle - Access for All" hat zum Ziel, bei Architekturstudenten Aufmerksamkeit für das Thema Zugänglichkeit in der baulichen Umwelt zu wecken und eine entsprechende Ausbildung zu fördern.

Das Unternehmen Adecco führt ein Programm zur sozialen Verantwortung der Unternehmen durch: „Behinderung und Fertigkeiten - Disability & Skills". Es wird derzeit an die gesamte Adecco-Gruppe mit ihrem Netzwerk weitergegeben, so dass alle Zweigstellen die Vorgaben zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen bei Adeccos Kunden sowie bei der internen Einstellung – unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und Fertigkeiten – beachten.

Das Unternehmen Hewlett-Packard betreibt eine Datenbank („Hewlett-Packard Products and Services accessibility information") zur Information der Kunden, in welcher Weise HP-Erzeugnisse Zugänglichkeitskriterien erfüllen.

[Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung:

Siemens unterhält ein „Accessibility Competence Center" zur Beratung, Information, Evaluierung und Schulung im Bereich barrierefreie Gestaltung von Produkten und Diensten.

Die Firma Hewi betreibt ein Internet-Informationsportal „Barrierefrei-Portal.de" zum Thema „Barrierefreies Bauen und Wohnen", begleitet durch einen umfassenden Service, Seminare, Workshops, Vorträge und Publikationen.]

Anlage 5: Fortbildungsmöglichkeiten

2006 wird europaweit eine Reihe von nationalen Workshops stattfinden

Das Zielpublikum werden Behörden, Berufsorganisationen, Unternehmen und Behindertenorganisationen auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene sein.

Die Ergebnisse dieser Fortbildungsveranstaltungen, die in die Endfassung dieses Dokuments Ende 2006 aufgenommen werden, sollen dazu beitragen, diesen Leitfaden inhaltlich dahingehend zu verbessern, dass es an die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten, Regionen oder Gemeinden der Mitgliedsstaaten der EU angepasst werden kann.

[Ergänzung in der vorliegenden deutschen Übersetzung:

In Deutschland findet der nationale Workshop „Build for All“ am 6.4.2006 in Münster statt. Daran werden sich weitere Fortbildungsveranstaltungen auf regionaler Ebene anschließen. Nach dem Workshop in Münster folgen im Mai und Juni 2006 zwei „Zukunftsforen Design für Alle“ im Bundesland Brandenburg. Veranstalter sind die IHK Potsdam und die Tourismusakademie Brandenburg.]

Zusätzliche Anlagen zu diesem Leitfaden sind in Arbeit, z. B.:

- Wie Zugänglichkeit im öffentlichen Beschaffungswesen gesichert werden kann
- Entscheidungsfindungen unter Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen

Alle Interessierten sollten sich in der Zwischenzeit an die Projektwebsite www.build-for-all.net halten, die kontinuierlich bei Erscheinen neuer Unterlagen aktualisiert wird.

Anlage 6: Glossar

„Bauliche Umwelt“. Das „Europäische Konzept für Zugänglichkeit“ Unterscheidet zwischen der natürlichen und der baulichen Umwelt.

Natürliche Umwelt: Ihre Entwicklung hängt allein vom Einwirken natürlicher Elemente ab (Regen, Wind). Sobald in die natürliche Umwelt, beispielsweise Wälder, eingegriffen wird, um sie durch Menschen benutzbar zu machen, wird sie Teil der baulichen Umwelt.

Bauliche Umwelt: hier handelt es sich um Umgebungen, die von Menschen geschaffen oder verändert wurden, damit Menschen darin leben können. Beispiele baulicher Umwelt: Gebäude, Plätze, Fahrzeuge (Verkehr), Parkplätze, Strassen, Spielplätze, Denkmäler, Vorrichtungen zur Wasser- und Gasversorgung usw., Naturparks, in denen Pflanzen geschützt sind, wo sich gekennzeichnete Wege befinden und verschiedene Dienste vorgehalten werden, sowie bewirtschaftete Strände (mit Rampen und Stegen auf dem Sand), um sie und die verschiedenen dortigen Dienstleistungen zugänglicher zu gestalten, und an denen auch bestimmte Hilfsleistungen zum Baden angeboten werden (Flöße für Kinder, Schwimmsessel für Menschen mit Gehbehinderungen oder Bojen zur Abtrennung gesicherter Badezonen).

Bauliche Umwelt ist demnach jeder öffentliche oder private Raum oder jede Einrichtung, der/die von Menschen für Menschen gestaltet wurde.

„Menschen mit Behinderungen“. Behinderung ist ein (WHO, 2001) „allgemeiner Begriff, mit dem die negativen Aspekte der Interaktion zwischen einer Person (mit bestimmten gesundheitlichen Gegebenheiten) und den sie umgebenden Faktoren (sächlich und personell) bezeichnet sind. Dieser Begriff wird nur dann benutzt, wenn auf die drei Dimensionen der Internationalen WHO-Einstufung von Funktion, Behinderung und Gesundheit von 2001 Bezug genommen werden soll: Körperfunktion & Körperbau, Aktivität und Teilhabe“ (Quelle: Sustainable Design International Ltd. 2000-2002: Harmonized E.U. Vocabulary - Useful Terms & Definitions Relating to 'Disability & Human Perception' – Harmonisiertes E.U.-Vokabular; nützliche Begriffe und Definitionen zu „Behinderung und menschliche Wahrnehmung“).

„Menschen mit eingeschränkter Mobilität“. Wie in der Antwort des EDF (European Disability Forum) auf das Arbeitpapier der EU- Kommission zitiert: Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität bei Flugreisen DOC EDF 04/08 EN (englisch/französisch) vom Juni 2004. Der Begriff „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ ist in Dokumenten der Europäischen Union weithin (...) gebräuchlich. Von Behindertenorganisationen wurden Bedenken laut, der Begriff „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ sei nicht hinreichend klar. Es gab Bedenken, dass dieser Begriff nicht ausdrücklich genug auch auf diejenigen Personen hinweise, die blind, sehbehindert, taub oder schwerhörig seien, oder auf diejenigen, die intellektuelle Behinderungen haben, da solche Personen nicht notwendigerweise beim Reisen eine eingeschränkte „Mobilität“ erfahren.

EDF unterstreicht daher, dass die Vielfalt der Behinderungen anzuerkennen sei (...) und dass die Interpretation des Begriffs „Person mit eingeschränkter Mobilität“ weit zu fassen sei.

Im Sinne der Richtlinien 2004/18/EC und 2004/17/EC sollen folgende Definitionen gelten (Quelle: L 134/128 EN des Amtsblatts der Europäischen Union vom 30.04.2004).

„Öffentliche Aufträge - Public contracts“ sind Aufträge mit finanzieller Zielsetzung, die schriftlich zwischen einem oder mehreren Bietern und einer oder mehreren Behörden über die Durchführung von Bauleistungen, Lieferleistungen oder Dienstleistungen gemäß dieser Richtlinie abgeschlossen werden.

„Öffentliche Bauleistungsaufträge - Public Works contracts“ sind öffentliche Aufträge, die entweder die Durchführung oder den Entwurf von Bauleistungen zum Gegenstand haben. Diese beziehen sich auf eine der Tätigkeiten gemäß Anhang I, oder aber eine Bauleistung oder die Durchführung, mit gleich welchen Mitteln, einer Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber spezifizierten Anforderungen.

„Bauleistung (bzw. Bauwerk) - work“ bedeutet das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

„Öffentliche Lieferaufträge - Public supply contracts“ sind öffentliche Aufträge, deren Gegenstand der Ankauf, das Leasing, die Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Produkten ist. Ein öffentlicher Auftrag, dessen Gegenstand die Lieferung von Produkten ist, aber gleichzeitig zwangsläufig deren Errichtung und Installation beinhaltet, wird ebenfalls als „öffentlicher Lieferauftrag“ bezeichnet.

„Öffentlicher Dienstleistungsaufträge - Public service contracts“ sind öffentliche Aufträge, die die Lieferung von Diensten entsprechend Anhang II zum Gegenstand haben. Sind in einem öffentlichen Auftrag sowohl Sach- als auch Dienstleistungen gemäß Anhang II enthalten, so wird er dann als „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ betrachtet, wenn der Wert der im Auftrag verlangten Dienstleistungen den der Sachleistungen überschreitet.

Besteht ein öffentlicher Auftrag aus Dienstleistungen gemäß Anhang II und schließt eine Tätigkeiten im Sinne von Anhang I ein, die sich nur aus dem Hauptgegenstand des Auftrages ergeben, so wird dieser als öffentlicher Dienstleistungsauftrag bezeichnet.

„Öffentliche Baukonzession - Public Works concession“ ist mit einem öffentlichen Bauleistungsauftrag zu vergleichen, allerdings besteht die Bauleistung entweder lediglich in der Berechtigung, die Bauleistung betrieblich zu nutzen, oder aber in dieser Berechtigung verbunden mit einer Zahlung.

Eine **„Dienstleistungskonzession - Service concession“** ist mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergleichen, allerdings besteht die Dienstleistung entweder lediglich in der Berechtigung, diese Dienstleistung betrieblich zu nutzen, oder aber in dieser Berechtigung verbunden mit einer Zahlung.

Eine **„Rahmenvereinbarung - framework agreement“** ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einer oder mehreren Behörden zwecks Festsetzung übergeordneter Bestimmungen für eine Reihe von Aufträgen, die über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Preises und, falls sinnvoll, des geplanten Umfangs.

Ein **„dynamisches Beschaffungssystem - dynamic purchasing system“** ist ein voll elektronisch durchorganisiertes Verfahren für laufende, gängige Beschaffungen, deren handelsübliche Merkmale den Anforderungen der auftraggebenen Behörde entsprechen. Seine Dauer ist begrenzt, es ist jedoch während seiner Gültigkeitsdauer offen für jeden Wirtschaftsteilnehmer, der die Auswahlkriterien erfüllt und ein indikatives, mit den Spezifikationen übereinstimmendes Angebot vorgelegt hat.

Eine „**Elektronische Auktion - electronic auction“** ist ein sich wiederholendes Verfahren unter Verwendung eines elektronischen Kommunikationsmittels für die Vorlage neuer Preise, revidierter Abschläge und/oder neuer Bewertungen für bestimmte Angebotsteile. Sie kann nach einer umfassenden Erstbewertung der Angebote zum Einsatz kommen, woraufhin diese mittels automatischer Bewertungmethoden eingestuft werden. Demzufolge sind bestimmte Dienstleistungsaufträge und bestimmte Bauleistungsaufträge, deren Gegenstand intellektuelle Leistungen sind, wie beispielsweise Bauplanungen, für eine elektronische Auktion nicht geeignet.

Die Begriffe „**Auftragnehmer - contractor“**, „**Lieferfirma - supplier“** und „**Dienstleister - service provider“** bezeichnen jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Körperschaft oder Gruppe solcher Personen und/oder Körperschaften, die auf dem Markt die Durchführung von Bauleistungen und/oder Lieferleistungen oder Dienstleistungen anbieten.

Der Begriff **„Wirtschaftsteilnehmer - economic operator“** soll die Begriffe Auftragnehmer, Lieferfirma und Dienstleister zusammen abdecken und wird lediglich zur Vereinfachung benutzt.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot abgegeben hat, ist als Bieter zu bezeichnen. Nimmt ein Wirtschaftsteilnehmer die Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verfahren mit freihändiger Vergabe oder einem wettbewerblichen Dialog an, so ist er als „Bewerber“ zu bezeichnen.

Unter dem **„öffentlichen Auftraggeber - Contracting authorities“** ist der Staat oder die regionale bzw. kommunale Behörde zu verstehen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, ferner Zusammenschlüsse aus einer oder mehrerer solcher Behörden oder solcher öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Eine **„öffentlich-rechtliche Körperschaft - body governed by public law“** bezeichnet jede Körperschaft:

a l die zum Zwecke der allgemeinen Daseinsvorsorge und ohne gewerbliche oder kommerzielle Zwecke gegründet wurde,

b l die eine juristische Person ist und

c l die weitestgehend vom Staat, regionalen oder kommunalen Behörden oder aber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften finanziert wird, oder der Geschäftsführungskontrolle durch solche Körperschaften unterliegt, oder einen Verwaltungsrat, eine Geschäftsführung oder einen Aufsichtsrat hat, deren Mitglieder zu mehr als der Hälfte vom Staat, regionalen oder kommunalen Behörden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften benannt werden.

Nicht umfassende Listen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Sparten solcher Körperschaften, die die unter (a), (b) und (c) oben genannten Kriterien erfüllen, werden in Anhang II dargestellt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen über Änderungen in ihren Listen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Sparten solcher Körperschaften.

Eine **„zentrale Beschaffungsstelle - central purchasing body“** ist ein öffentlicher Auftraggeber, der:

- Versorgungsleistungen und/oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber erwirbt, oder
- öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenabkommen über Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber abschließt.

„Offene Verfahren - Open procedures“ bezeichnen Verfahren, bei denen jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot unterbreiten kann.

„Nichtoffene Verfahren - Restricted procedures“ bezeichnen Verfahren, bei denen jeder Wirtschaftsteilnehmer seine Teilnahme beantragen kann, an denen jedoch nur diejenigen Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot vorlegen können, die dazu vom öffentlichen Auftraggeber aufgefordert werden.

Der **„wettbewerbliche Dialog - Competitive dialogue“** ist ein Verfahren, an dem jeder Wirtschaftsteilnehmer auf Anfrage teilnehmen kann. Der öffentliche Auftraggeber leitet einen Dialog mit den zu diesem Verfahren zugelassenen Bewerbern ein mit dem Ziel, eine oder mehrere geeignete Alternativen zu entwickeln, die die Anforderungen erfüllen, und die dann die Grundlage für die entsprechende Angebotsaufforderung an die ausgewählten Bewerber bilden.

Um auf das vorgenannte Verfahren zurückgreifen zu können, muss ein öffentlicher Auftrag **„besonders komplex“** sein, so dass der Auftraggeber:

- objektiv nicht in der Lage ist, die auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen technischen Lösungen gemäß Artikel 23(3) (b), (c) oder (d) zu definieren und/oder
- objektiv nicht in der Lage ist, die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen seines Vorhabens zu spezifizieren.

„Freihändige Vergabe - Negotiated procedures“ bezeichnen Verfahren, bei denen öffentliche Auftraggeber sich an Wirtschaftsteilnehmer ihrer Wahl wenden und mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen verhandeln.

„Designwettbewerbe - Design contests“ bezeichnen Verfahren, die es dem öffentlichen Auftraggegber ermöglichen, insbesondere in den Bereichen Stadt- und Landschaftsplanung, Architektur, Hoch- und Tiefbau sowie Datenverarbeitung Planungsentwürfe zu erhalten, die von einer Jury aufgrund eines vorherigen Wettbewerbs mit oder ohne Ausschreibung eines Preises auszuwählen sind.

„Schriftlich“ oder **„in schriftlicher Form“** bedeutet jede Aussage in Worten oder Zahlen, die lesbar, zur Vervielfältigung und schließlich zur Weitergabe geeignet ist. Dies kann auch Daten einschließen, die elektronisch weitergegeben oder gespeichert werden können.

„Elektronische Mittel“ bezeichnen die Benutzung elektronischer Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die über Leitungen, Funk, auf optischem Wege oder über andere elektromagnetische Wege übertragen, weitergegeben oder empfangen werden.

Das **„Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge - Common Procurement Vocabulary (CPV)“** bezeichnet die für öffentliche Aufträge allgemein gültige Nomenklatur, wie sie in der EG-Verordnung No 2195/2002 unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit mit den übrigen bestehenden Nomenklaturen angenommen wurde.

Sollten sich aufgrund möglicher Unterschiede zwischen den CPV- und NACE-Nomenklaturen aus Anhang I oder zwischen den CPV- und CPC-Nomenklaturen (vorläufige Fassung) aus Anhang II Unstimmigkeiten hinsichtlich des Bereichs dieser Richtlinie ergeben, so hat die Gültigkeit der NACE- oder CPC- Nomenklatur Vorrang.

„Das öffentliche Fernmeldenetz“ bezeichnet die öffentliche Fernmeldeinfrastruktur, die es ermöglicht, Signale zwischen bezeichneten Endpunkten (-anschlüssen) im Netz über Leitungen, Mikrowellen, auf optischem Wege oder über andere elektromagnetische Wege zu übertragen.

Ein **„Netzwerk-Endpunkt (-Anschluss) - network termination point“** bezeichnet alle physikalischen Verbindungen und deren technische Zugangsspezifikationen, die Teil des öffentlichen Fernmeldenetzes sind und für den Zugang zum Netz und die wirkungsvolle Verbindung über dieses öffentliche Netz erforderlich sind.

„Öffentliche Fernmeldedienste - Public telecommunications services“ bezeichnet die Fernmeldedienste, deren Durchführung die Mitgliedstaaten einer oder mehreren Fernmeldeeinrichtungen übertragen haben.

„Fernmeldedienste - Telecommunications services“ bezeichnet Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Versendung von Signalen im öffentlichen Fernmeldenetz mittels Fernmeldeverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

…wird fortgesetzt

Anlage 7: Bibliographie

EuCAN (Hrsg.) (2003): **European Concept for Accessibility – Technical Assistance Manual 2003 – Europäisches Konzept für Zugänglichkeit,** Luxemburg. (Deutsche Fassung online unter: www.design-fuer-alle.de)

EIDD EUROPEAN INSTITUTE FOR DESIGN AND DISABILITY (2004): **The EIDD Stockholm Declaration – Die EIDD-Deklaration von Stockholm,** Stockholm. (Deutsche Fassung online unter www.design-fuer-alle.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) (Hrsg.) (2004): **Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle. Zusammenfassung der Ergebnisse**. Münster und Berlin (online unter www.neumann-consult.com).

European Disability Forum (2004): **Guidance Paper on the Implementation of EU Public Procurement Directives**, Brüssel.

The UK Building Regulations (2000): **Access to and use of buildings** – M approved document – Office of the Deputy Prime Minister of the United Kingdom (May 1st, 2004) – The Stationery Office.

Der Rat der Europäischen Union (2000): **Richtlinie 2000/78/EC des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.**

Kommission der Europäischen Union (2003): Mitteilung der Kommission COM (2003) 650 endgültig **Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan.**

Die von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe (2003): **2010: Ein hindernisfreies Europa für Alle - 2010: A Europe Accessible for All.**

Weltgesundheitsorganisation - World Health Organisation (WHO): **ICF - International Classification of Functioning, Disability and Health.**

Vereinte Nationen (1993) - United Nations (1993): **Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities (englisch)** – Standardregeln für die Herstellung von Chancengleicheit für Menschen mit Behinderungen.

Kommission der Europäischen Union (2003): **Towards a Barrier Free Europe for People with Disabilities** (englisch).

Amtsblatt der Europäischen Union (2004): **Richtlinie 2004/18/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Verfahren zur Zuteilung öffentlicher Aufträge über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen.**

Amtsblatt der Europäischen Union (2004): **Richtlinie 2004/17/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung des öffentlichen Beschaffungswesens in den Bereichen Wasser, Energieversorgung, Verkehr und Postdienste.**

Union of Physically Impaired Against Segregation (UPIAS – Vereinigung körperlich Behinderter gegen Ausgrenzung) (1976): **Fundamental Principles of Disability,** London.

Michael Hopkins, Macmillan (1998): **A Planetary Bargain: Corporate Social Responsibility comes of Age,** New York.

…wird fortgesetzt.